Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591ppw/074-2017#004
Datum: 02.09.2019

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG

für das Vorhaben

„Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung Abzw. – Unterwerk Nabern BL 593“

in den Gemeinden Hattenhofen, Albershausen, Ohmden, Kirchheim u.T. und Dettingen u.T.

7. Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 VwVfG
NBS Wendlingen - Ulm PFA 2.1 a/b

Vorhabenträgerinnen:

DB Energie GmbH
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

DB Netz AG
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 4
A.1 Feststellung des Plans 4
A.2 Planunterlagen 5
A.3 Konzentrationswirkung 6
A.4 Nebenbestimmungen 7
A.4.1 Unterrichtungspflichten 7
A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz 7
A.4.3 Befreiungen von Verboten 7
A.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege 9
A.4.5 Immissionsschutz 10
A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz 11
A.4.7 Landwirtschaft 11
A.4.8 Denkmalschutz 11
A.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen 12
A.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten 12
A.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter 13
A.4.12 Arbeitsschutz 13
A.4.13 Luftverkehr 14
A.5 Zusage der Vorhabenträgerinnen 14
A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge 14
A.7 Sofortige Vollziehung 14
A.8 Gebühr und Auslagen 15
B. Begründung 15
B.1 Sachverhalt 15
B.1.1 Gegenstand des Vorhabens 15
B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens 17
B.1.3 Anhörungsverfahren 18
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung 23
B.2.1 Rechtsgrundlage 23
B.2.2 Zuständigkeit 23
B.3 Umweltverträglichkeit 24
B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit 24
B.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung 24
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens 30
B.4.1 Planrechtfertigung 30
B.4.2 Variantenentscheidung 31
B.4.3 Raumordnung und Landesplanung 40
B.4.4 Wasserhaushalt 41
B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege 41
B.4.6 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet) 43
B.4.7 Artenschutz 46

B.4.8 Immissionsschutz 50
B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz 57
B.4.10 Land- und Forstwirtschaft 58
B.4.11 Denkmalschutz 60
B.4.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen 60
B.4.13 Straßen, Wege und Zufahrten 61
B.4.14 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter 62
B.4.15 Luftverkehr 66
B.4.16 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen 68
B.5 Gesamtabwägung 68
B.6 Sofortige Vollziehung 70
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen 71
C. Rechtsbehelfsbelehrung 72

Auf Antrag der DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH für die DB Energie GmbH (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

sowie auf Antrag der DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH für die DB Netz AG gemäß § 76 VwVfG den 7. Änderungsplanfeststellungsbeschluss der Neubaustrecke (NBS) Wendlingen - Ulm, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.1 a/b im Bereich der Gemeinden Wendlingen - Kirchheim.

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung Abzw. – Unterwerk Nabern BL 593“ (durch Teilersatzneubau einer bestehenden 110-kV-Leitung in eine Gemeinschaftsleitung) in den Gemeinden Hattenhofen, Albershausen, Ohmden, Kirchheim u.T. und Dettingen u.T. wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Errichtung einer 110-kV-Bahnstromleitung weit überwiegend als Gemeinschaftsleitung mit der bestehenden 110-kV-Leitung der Netze BW GmbH. Dies beinhaltet insbesondere:

- den Ersatzneubau von 28 Masten
- die Neuerrichtung von drei Masten
- den Rückbau von sechs bestehenden Masten

Mit wenigen Ausnahmen wird die Gemeinschaftsleitung auf der Trasse der Bestandsleitung errichtet.

Außerdem wird im Wege der 7. Planänderung des Beschlusses vom 23.03.2015, PFA 2.1 a/b der Neubaustrecke Wendlingen - Ulm, festgestellt, dass der Standort des Masts 29 der BL 593 bzw. Mast-Nr. 334a der 110-kV-Leitung der Netze BW GmbH, verschoben wird.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 11.09.2017, 69 Seiten	festgestellt
2	Übersichtsplan vom 11.09.2017, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
3.1 – 3.11	Lagepläne vom 12.09.2017, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis vom 12.09.2017, 5 Blätter	festgestellt
5	Kreuzungsverzeichnis, 18.12.2015, 1 Blatt	nur zur Information
6	Technische Unterlagen vom 12.09.2017; Technische Datenblätter 6.1 – 6.4. für Tragmaste – Gemeinschaftsleitung (Entwurf), Abspannmaste – Gemeinschaftsleitung (Entwurf), Abspannmast 30 der BL 593 – DB Energie GmbH (Entwurf) und Abspannmast 334 der Anlage 9441 – Netze BW GmbH (Entwurf)	nur zur Information
7.1 – 7.11	Grunderwerbspläne vom 12.09.2017, Maßstab: 1 : 1.000	festgestellt
7.2.1	Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Hattenhofen vom 12.09.2017, 6 Blätter	festgestellt
7.2.2	Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Albershausen vom 12.09.2017, 1 Blatt	festgestellt
7.2.3	Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Ohmden vom 12.09.2017, 21 Blätter mit 1 Zusatzblatt für landschaftspfl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	festgestellt
7.2.4	Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Jesingen vom 12.09.2017, 19 Blätter mit 1 Zusatzblatt für landschaftspfl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	festgestellt
7.2.5	Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Kirchheim vom 12.09.2017, 4 Blätter mit 2 Zusatzblättern notwendige Folgemaßnahme und 1 Zusatzblatt für landschaftspfl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	festgestellt
7.2.6	Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Dettingen vom 12.09.2017, 1 Blatt	festgestellt
8.1	Gutachterliche Stellungnahme zu elektromagnetischen Feldimmissionen vom 05.09.2017, 14 Seiten und 1 Anhang	nur zur Information
8.2	Gutachterliche Stellungnahme zu Schallimmissionen vom 05.09.2017, 14 Seiten	nur zur Information
8.3	Fachliche Stellungnahme zu Staubimmissionen vom 05.09.2017, 5 Seiten	nur zur Information
8.4	Erschütterungstechnische Untersuchung vom 02.06.2016, 20 Seiten und 5 Anhängen	nur zur Information
9.1	Umwelterklärung; ergänzende Unterlage	nur zur Information
9.2	Umweltverträglichkeitsstudie vom 14.08.2017, 90 Seiten, 3 Anhänge	nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9.3.	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vom 08.07.2016, 85 Seiten, 4 Anhänge	nur zur Information
9.4	Artenschutzrechtliche Prüfung, 75 Seiten vom 08.07.2016 und 3 Anhängen	nur zur Information
9.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 14.08.2017, 109 Seiten, inklusive 13 Maßnahmenblätter. Konflikt- und Maßnahmenplan inklusive Detailplan 1 bis 15	festgestellt

Änderungen, welche den 7. Änderungsplanfeststellungsbeschluss PFA 2.1 a/b betreffen, sind blau kenntlich gemacht. Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss umfasst folgende, zusätzliche Planunterlagen:

10.1	Umwelterklärung, ergänzende Unterlage	nur zur Information
10.2	Lageplan, KM 34,048 … 34,947, Maßstab 1 : 1000 vom 22.02.2017, Anlage 4.1 Blatt 12B	ersetzt Anlage 4.1 Blatt 12A
10.3	Leitungslageplan, KM 34,048 … 34,947, Maßstab 1 : 1000 vom 22.02.2017, Anlage 8 Blatt 7A	ersetzt Anlage 8 Blatt 7
10.4	Grunderwerbsplan NBS km 34,048 … 34,947, Maßstab 1 : 1000 vom 22.02.2017, Anlage 9.3 Blatt 12B	Ersetzt Anlage 9.3, Blatt 12A
10.5	Bauwerksverzeichnis Planänderung „Mast 29[334A] der BL593“ vom 12.09.2017 4 Blatt inkl. Anlage 3E, Blatt 54a	ersetzt Anlage 3D Blatt 54a
10.6.	Grunderwerbsverzeichnis Planänderung „Mast 29[334A] der BL593“ vom 12.09.2017 7 Blatt inkl. Anlage 9C, Blatt 369 und 370	Ersetzt Anlage 9.1B Blatt 369 und 370

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind:

- Dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
- dem Regierungspräsidium Stuttgart

möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf das Grund- oder Oberflächenwasser in Form von Gewässerverunreinigungen entstehen.
2. Beim Rückbau von Maststandort 301, welcher im Gewässerrandstreifen des Haldenbachs errichtet wurde, ist die Fundamentierung vollständig zu entfernen und der Bereich standortgerecht zu begrünen.

A.4.3 Befreiungen von Verboten

Befreiung von den dem Vorhaben entgegenstehenden Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiestal mit Rauber“, der betroffenen Landschaftsschutzgebiete LSG 1.16.063 „Kirchheim unter Teck“ und LSG 1.16.085 „Ohmden-Holzmaden“ sowie die Ausnahme für die notwendige Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Maßnahmen sind mit der größtmöglichen Sorgfalt und unter größtmöglicher Schonung der Vegetation durchzuführen. Durch die Maßnahmen dürfen keine unvermeidbaren Schäden und Störungen für Tiere und Pflanzen verursacht werden.
2. Nicht zu umgehende Schädigungen und Störungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
3. Die in den umweltfachlichen Unterlagen benannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ersatz sind einzuhalten und umzusetzen.
4. Die DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

5. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge und Vermischungen mit Bodenmaterial vermieden werden.
6. Eingriffe in Grünland (z.B. Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiese) sind so gering wie möglich zu halten. Das Befahren der Flurstücke ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur mit entsprechend ausgebrachten Baggermatten und bei geeigneter Witterung erfolgen. Bei langanhaltenden Regenperioden ist eine Bodenverdichtung trotz Baggermatten möglich. In diesem Fall dürfen die Flurstücke nicht befahren werden. Die in den Unterlagen benannten Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur ökologischen Baubegleitung sind entsprechend einzuhalten und umzusetzen.
7. Sollte es entgegen der Ausführungsplanung zu Gehölzentnahmen oder einer größeren Flächeninanspruchnahme kommen, ist dies im Vorfeld mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
8. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind alle auf den Flächen vorgenommenen Veränderungen zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
9. In Bereichen mit dem LRT 6510 „Flachland-Mähwiese“ sind notwendige Wiederherstellungen mittels Mahdgutübertrag aus Spenderflächen im Naturschutzgebiet vorzusehen.
10. Sonstige notwendige Grünlandwiederherstellungen sowie Nachpflanzungen von Bäumen und Sträuchern dürfen nur mit zertifiziertem, gebietsheimischen Saat- bzw. Pflanzgut erfolgen. Bei nachzupflanzenden Gehölzen sind zudem mind. 5-mal verpflanzte Hochstämme vorzusehen. Etwaige Saatgutmischungen sind vor Ausbringung im Naturschutzgebiet mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
11. Die in den Unterlagen vorgesehene Nachpflanzung einer Fichte ist durch einen entsprechend heimischen Laub- oder Obstbaum zu ersetzen.
12. Die Fundamentlöcher zurückgebauter Masten sind mit Bodenmaterial aus der Umgebung zu verfüllen, z.B. Aushub aus neu zu errichtenden Fundamentlöchern. Sollte darüber hinaus weiteres Bodenmaterial benötigt werden, so darf ausschließlich standorttypisches Bodenmaterial verwendet werden.
13. Die Fundamente der im Naturschutzgebiet zurückzubauenden Masten sind vollständig zu entfernen.

A.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

1. Für die Durchführung des Vorhabens wird die Errichtung einer umweltfachlichen Bauüberwachung der Fachrichtung Naturschutz und Bodenschutz nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden“ zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der ‚Umweltfachlichen Bauüberwachung‘ nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

2. Die Vorhabenträgerin hat der unteren Naturschutzbehörde und dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, einen prüffähigen Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgesehenen sowie in diesem Beschluss festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach deren vollständiger Umsetzung vorzulegen. Die vollständige und fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist dabei von der Umweltfachlichen Bauüberwachung zu bestätigen.

3. Rodungen von Gehölzen im Baufeld dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen dem 01.10. und 28/29.02., durchgeführt werden.

4. Bei Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) während der Vogelbrutzeit sind sondierende Begehungen durch eine umweltfachliche Bauüberwachung durchzuführen.

5. Für die Zufahrten zu den jeweiligen Masten sowie BE-Flächen und Arbeitsbereichen sind nach Möglichkeit Bereiche bereits vorhandener befestigter Flächen vorzusehen.

6. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind geeignete Bodenmatten (z. B. Trackway-Panels) für die Errichtung der Zufahrtswege und BE-Flächen auf unbefestigten Böden einzusetzen.

7. Nach Beendigung der Arbeiten sind die beanspruchten Flächen durch Bodenlockerungen auf bauzeitlich verdichteten Flächen und Ansaat mit heimischen Saatgut bzw. Pflanzung von Gehölzen in den Ausgangszustand wiederherzustellen.

A.4.4.1 Besondere Maßnahmen

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Einen Monat nach Bestandskraft hat die Vorhabenträgerin der jeweiligen örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde die hierfür notwendigen Angaben unter Verwendung elektronischer Vordrucke gemäß § 5 Kompensationsverzeichnisverordnung Baden-Württemberg (KompVzVO) zu übermitteln.

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten sind Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) einzuhalten.

Dementsprechend sind ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärmminderung zu ergreifen. Unumgänglich notwendige Ausnahmen davon sind dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angabe der Gründe rechtzeitig vorher mitzuteilen. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

Bei Arbeiten, bei denen mit Staubentwicklungen zu rechnen ist, sind Maßnahmen zur Verminderung (Abdeckung, Befeuchtung usw.) vorzusehen.

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften bezüglich Schall, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.

Der Betrieb der Baustelle ist dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend abzuwickeln. Dementsprechend sind lärmarme Baumaschinen und Bauverfahren einzusetzen. Zum Einsatz kommen sollten die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen (vgl. 28. BImSchV). Hierbei ist bereits bei der Vergabe zu achten.

Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit sind grundsätzlich zu vermeiden.

Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten sind diese ortsüblich bekannt zu geben. In einzelnen stark belasteten Wohnbereichen sind die betroffenen Anwohner persönlich zu informieren.

Hinsichtlich erschütterungsrelevanter Baumaßnahmen sind die Vorschriften der DIN 4150 Teil 2 (Erschütterungen im Bauwesen Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) sowie die DIN 4150 Teil 3 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) aktueller Stand, zu beachten.

Die direkten Anwohner sind rechtzeitig und umfangreich über die geplanten Bauaktivitäten und zu erwartenden Erschütterungseinwirkungen zu informieren.

Ein Immissionsschutzbeauftragter ist zu benennen der Ansprechpartner bei Beschwerden ist und die Überwachung der Baustelle hinsichtlich der Baulärmsituation durchführt.

Der Beginn der Arbeiten ist im Voraus bei den betroffenen Gemeinden anzuzeigen.

A.4.5.2 Sonstige baubedingte Immissionen

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung durch die Bauausführung zu ergreifen.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 51 Umwelt, rechtzeitig vor Baubeginn ein Bodenschutzkonzept der bodenkundlichen Baubegleitung vorzulegen.

A.4.7 Landwirtschaft

Der Baubeginn der Maßnahmen ist dem betroffenen landschaftlichen Pächter bzw. Eigentümer mindestens vier Wochen vorab mitzuteilen.

A.4.8 Denkmalschutz

Die Vorhabenträgerin hat den Baugrund insbesondere bei neuen Maststandorten vorab auf Hinweise zu archäologisch wertvollen Stätten zu untersuchen. Sie hat sich mit der archäologischen Denkmalpflege im Vorfeld abzustimmen. Die umweltfachliche Bauüberwachung soll zu den Abstimmungen hinzugezogen werden.

A.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit von der Baumaßnahme betroffenen Leitungsträgern Kontakt aufzunehmen, um die im Einzelnen notwendigen Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen und Kabeln sowie zum Schutz von Leitungen und Kabeln vor etwaigen Beschädigungen durch den Baubetrieb einvernehmlich abstimmen zu können.

Die gegenüber der TransnetBW GmbH von der Vorhabenträgerin geäußerten Zusagen bezüglich der Kreuzung der BL 593 mit der 380-kV-Leitung, Anlage 0303, sind einzuhalten.

A.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

1. Für die Anbindung von Baustraßen an das öffentliche Straßennetz ist in jedem Fall sicherzustellen, dass Verschmutzungen durch Baufahrzeuge nicht entstehen bzw. unverzüglich wirksam entfernt werden. Auf Baustellenzufahrten an Strecken außerhalb geschlossener Ortschaften ist durch regelkonforme Beschilderung hinzuweisen. Dies ist mit den örtlich zuständigen Verkehrsbehörden frühzeitig abzustimmen und durch diese verkehrsrechtlich anzuordnen.

2. Straßen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere solche des klassifizierten Netzes, sind für die Dauer der Leitungsarbeiten gegen herabfallende Gegenstände zu sichern. Andernfalls sind die Strecken zeitweise für die Dauer risikoträchtiger Arbeiten zu sperren. Im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Reutlingen sind dies folgende Straßen:

   - K 1203 zw. Ohmden und Schlierbach im Bereich der Lindenhöfe
   - K 1265 zw. Ohmden und Kichheim-Jesingen
   - L 1200 zw. Holzmaden und Kirchheim-Jesingen

3. Ob die übrigen Feld- und Forstwege der Gemeinden zu sichern sind hat die Vorhabenträgerin mit der jeweiligen Gemeinde zu klären. Zwischen Kirchheim-Jesingen und Holzmaden verlaufen zwei touristische Radwege, welche in die Bewertung der Sicherungsmaßnahmen einzubeziehen sind.

4. Die bestehenden BAB – Anlagen (Entwässerungseinrichtungen, Kabelleitungen, Zaunanlagen…) sind zu sichern und zu schützen. Der genaue Trassenverlauf ist im Bereich des BAB – Grundstückes mit der zuständigen Autobahnmeisterei Kirchheim abzustimmen.

5. Dem Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 45 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik sind bei der Bauabnahme die vermessungstechnische

Bestandserfassung (Landeskoordinatensystem nach Lage und Höhe) und Kontrollplot in dem Format .dxf/.dwg auf digitalem Datenträger (z.B. CD-ROM) zu übergeben.

6. Im Zuge dieser Arbeiten sind jegliche Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Hierzu zählt auch der Schutz vor herabfallenden Teilen. Vor Baubeginn ist mit dem Referat 46.1 des Regierungspräsidiums Stuttgart ein gemeinsamer Termin zu vereinbaren, um Arbeiten in Gefahrenbereiche abzustimmen.

A.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Baubeginn die betroffenen Eigentümer und Gemeinden über die konkreten Bauabläufe in Kenntnis zu setzen und baubedingte Beeinträchtigungen auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Ein Ansprechpartner vor Ort ist zu benennen, auf den während der Bauarbeiten unmittelbar zugegangen werden kann.

A.4.12 Arbeitsschutz

1. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.

2. Vor Einrichtung der Baustelle ist daher ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.

3. Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens

   1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder

   2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet

   ist dem Landratsamt Göppingen -Umweltschutzamt Abt. 2- spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.

4. Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und

Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

5. Bei den Arbeiten dürfen nur geräuschgedämpfte, den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechende Baumaschinen eingesetzt werden. Der Einsatz der Maschinen und Geräte muss den Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechen.

A.4.13 Luftverkehr

1. Zwischen den Masten Nr. 28 und Nr. 29 hat die Vorhabenträgerin auf dem obersten Seil der Freileitung Luftwarnkugeln zu montieren.
2. Die Vorhabenträgerin hat sich im Zuge der Ausführungsplanungen mit Referat 46.2 des Regierungspräsidiums Stuttgart wegen der Maste 28 bis 30 und 335 zu Tages- und Nachtkennzeichnungen abzustimmen.

A.5 Zusage der Vorhabenträgerinnen

Soweit die Vorhabenträgerinnen im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Entscheidung, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder in der Entscheidung dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Hinweis: Einwender werden im Beschluss aus Gründen der besseren Lesbarkeit in männlicher Form wiedergegeben. Der Begriff „Einwender“ bezieht sich geschlechtsneutral auf die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben Neubaustrecke (NBS) Wendlingen - Ulm, Bahnstromleitung BL 593 Hattenhofen zum Unterwerk (Uw) Nabern, hat den Teilersatzneubau der bestehenden Stromleitung der Netze BW GmbH durch die Gemeinden Hattenhofen, Albershausen, Ohmden, Kirchheim unter Teck und Dettingen unter Teck zum Gegenstand. Die aktuell bestehende Stromtrasse Leitung 9441 ist bisher mit zwei Stromkreisen und zwei bzw. drei übereinanderliegenden Traversenebenen ausgeführt. Die NBS wurde bereits vom Eisenbahn-Bundesamt genehmigt und befindet sich im Bau. Zweck des Vorhabens ist, die NBS mit Bahnstrom zu versorgen. Dazu wird die bestehende Trasse der Leitung 9441 der Netze BW GmbH in Teilen als Gemeinschaftsleitung genutzt. Hierzu sind eine Erhöhung und eine Verbreiterung der bestehenden Maste erforderlich. Der Teilersatzneubau umfasst:

- 28 bestehende Masten inklusive Gründungen
- den Rückbau von sechs bestehenden Masten
- die Neuerrichtung drei Masten inklusive Gründungen und neuer Flächenüberspannung
- die Neubeseilung der Masten mit zwei Stromkreisen der Vorhabenträgerin und zwei Stromkreisen der Netze BW GmbH auf zwei übereinanderliegenden Traversenebenen (Ausnahme: Mast 305) sowie
- notwendige Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter.

Das Leitungsnetz wird an das bereits genehmigte, an der NBS liegende Uw Nabern, angebunden. Die Gesamtlänge der geplanten Bahnstromleitung als Gemeinschaftsleitung beträgt ca. 8,6 km. Die Netze BW GmbH hat den Planungen zugestimmt.

Der Bestandsmast 115 der Bahnstromleitung BL 511 wird Anfangsmast des Vorhabens und als Abzweigmast um ca. 15 m (115N) versetzt neu errichtet, um eine Abzweigung beider Leitungen (BL 593 und 9441) zu ermöglichen. Ab Mast 115N der BL 511 der DB Energie GmbH erfolgt auf einer Länge von ca. 8,3 km in Richtung Süden bis zum Abzweig des Uw Nabern südöstlich der Stadt Kirchheim unter Teck der Teilersatzneubau. Die Gemeinschaftsleitung quert die Bundesautobahn (BAB) 8 sowie die NBS. Anschließend verläuft ab dem geplanten Mast 29 ein 0,3 km langer Teilabschnitt mit ausschließlich Leitungen der Vorhabenträgerin zum Uw Nabern. Zwischen den Masten 29 und 30 erfolgt eine erstmalige Neuüberspannung. Mast 30 der BL 593 wird vollständig neu errichtet und bildet als Abspannmast den Endmast der BL 593.

Im Planfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsabschnitt 2.1 a/b der NBS Wendlingen - Ulm wurde der bestehende Mast 334, künftiger Mast 29 der BL 593, bereits planfestgestellt. Dieser wird im Wege einer Planänderung in diesem Beschluss versetzt. Unverändert bleibt der nachfolgende Mast 335 der Anlage 9441 in Richtung Kirchheim Süd.

Die Antragstrasse verläuft weitgehend auf der Bestandstrasse der Anlage 9441 im Außenbereich, das durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und Streuobstwiesen geprägt ist. Zwischen Mast 24 [329A] und Mast 25 [329B] wird wie im Bestand mit verbreitertem Schutzstreifenbereich von mindestens 34 m auf ca. 50 m eine Fläche mit Gebäuden überspannt.

Auf der gesamten Länge kommt es zu einer Verbreiterung des Leitungsschutzstreifens um durchschnittlich ca. 5 m und maximal ca. 10 m beidseits der Leitungsachse. Die Verbreiterung der Leitungsführung beidseits der Leitungsachse, entsteht durch die Verbreiterung der Leitungsführung (Breite der Traversenebenen) gegenüber dem Bestand. Auf der oberen Traverse werden zwei Bahnstromleitungskreise geführt. Auf der unteren die Stromkreise der Netze BW GmbH. Die Leitungsführung verbreitert sich auf der unteren Traversenebene im Abschnitt der bestehenden Donaumaste 301 bis 324 um 2,9 m bis 5,4 m je Seite, im Abschnitt der bestehenden Tonnenmaste 326 bis 334 zwischen 5,9 m und 6,9 m je Seite, wobei hier die dritte Traversenebene der Tonnenmaste wegfällt.

Im Bestand haben die Masten der Anlage 9441 eine Höhe von ca. 23-51 m von der EOK bis zur Mastspitze. Bei der bestehenden Anlage sind verschiedene Masttypen vertreten: während es sich bei den Masten 115 und 301 bis 324 um Donaumasttypen mit zwei Traversenebenen handelt, haben die Masten 326 bis 334 ein

Tonnenmastgestänge mit drei Traversenebenen. Der Mast 325 ist als Sondermast mit der Funktion eines Abzweigmastes ausgeführt.

Bei den geplanten Tragmasten werden die unteren Traversenebenen eine Breite von ca.10,7 m je Seite haben, bei den geplanten Abspannmasten beträgt die Breite der unteren Traverse je nach Abspannwinkel bis max. 12,3 m bzw. 13,6 m am Endmast 30 je Seite. Die Gesamthöhe der geplanten Donaumasten beträgt ca. 36 m bis ca. 56 m (EOK bis Erdseilspitze). Die durchschnittliche Erhöhung der vom Ersatzneubau betroffenen Masten vom Mastfuß zur Erdseilspitze beträgt ca. 9 m. Dabei wird die unterste Traverse im Planzustand durchschnittlich ca. 7 m höher angebracht. Zwischen den geplanten Masten 1 bis 29 wird die 110-kV-Leitung mit 2 Stromkreisen und jeweils 2 Phasen und einfachen Leiterseilen der DB Energie GmbH und die 110-kV-Leitung der Netze BW GmbH mit zwei Stromkreisen mit je drei Phasen und einfachen Leiterseilen aufgehängt. Insgesamt sind zehn Leiterseile vorgesehen. Auf dem kurzen Teilabschnitt zwischen dem Mast Nr. 29 und dem Uw Nabern sind zwei Stromkreise der DB Energie GmbH mit Einfachbeseilung geplant. Hierbei sind insgesamt vier Leiterseile vorgesehen. Zwischen den Masten 29 und dem Mast 335A wird lediglich die 110-kV-Leitung der Netze BW GmbH mit zwei Stromkreisen und jeweils zwei Phasen und einfache Leiterseilen aufgehängt. Zusätzlich zu den Leiterseilen wird über die gesamte Trassenlänge ein Erdseil an der Mastspitze aufgelegt, sowie ein Luftkabel (LWL) am Obergurt der unteren Traverse. Die genauen Höhen der unterer Traverse und Mastspitze finden sich je Mast im Bauwerksverzeichnis in Anlage 4.

Die Gründungen der geplanten Freileitungsmasten werden entweder als Einzelfundament oder Plattenfundament gemäß EN 50341-1 und EN 50341-3-4 ausgeführt. Die Auswahl geeigneter Fundamentarten ist von verschiedenen Standortfaktoren abhängig und wird in der Ausführungsplanung festgelegt.

Für weitere Details zu den einzelnen Masten und den betroffenen Grundstücken wird auf den Erläuterungsbericht sowie die Antragsunterlagen verwiesen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 07.04.2017 Az. GPSU/BTO/20170406_00001-Neu eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung Abzw. – Unterwerk Nabern BL 593" beantragt. Der Antrag ist am 11.04.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, samt Planunterlagen

eingegangen. Mit eingegangen sind Planunterlagen zur 7. Planänderung des PFA 2.1 a/b.

Mit Schreiben vom 12.06.2017 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Ergänzend hierzu fand am 25.07.2017 ein Gespräch statt. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 18.09.2017 wieder vorgelegt.

Mit Schreiben vom 16.10.2017 hat das Eisenbahn-Bundesamt das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten. Das Regierungspräsidium das Regierungspräsidium Stuttgart leitete am 08.12.2017 das Anhörungsverfahren ein.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Anhörungsbehörde hat folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Hattenhofen
2.	Gemeinde Ohmden
3.	Gemeinde Kirchheim unter Teck
4.	Gemeine Dettingen unter Teck
5.	Verband Region Stuttgart
6.	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – Referat 36
7.	Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
8.	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 32 Landwirtschaft
9.	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr
10.	Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 51 Umwelt
11.	Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 84.1 archäologische Denkmalpflege
12.	Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung 8 Forstdirektion
13.	Landratsamt Göppingen
14.	Landratsamt Esslingen
15.	Polizeipräsidium Ulm
16.	Polizeipräsidium Reutlingen
17.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

Lfd. Nr.	Bezeichnung
18.	Netze BW GmbH – Region Alb-Neckar
19.	Netze BW GmbH – Stuttgart
20.	TransnetBW GmbH
21.	DB Netz AG Regionalbereich Südwest
22.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
23.	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
24.	BUND Regionalverband Stuttgart
25.	Naturschutzbund Deutschland, LV Baden-Württemberg e.V.
26.	NABU Baden-Württemberg Kreisverband Esslingen e.V.
27.	NABU Baden-Württemberg Kreisverband Göppingen e.V.
28.	Schutzgemeinschaft Filder e.V.
29.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e.V.
30.	Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
31.	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
32.	Schwarzwaldverein e.V.
33.	Schwäbischer Albverein e.V.
34.	Arbeitsgemeinschaft „Die Naturfreunde“ in Baden-Württemberg e.V.
35.	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
36.	Deutscher Alpenverein Landesverband Baden-Württemberg e.V.
37.	Kreisbauernverband Göppingen e.V.
38.	Kreisbauernverband Esslingen e.V.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Gemeinde Albershausen Stellungnahme vom 22.12.2017, ohne Az.
5.	Gemeinde Dettingen unter Teck Stellungnahme vom 06.03.2018, ohne Az.
8.	Verband Region Stuttgart Stellungnahme vom 22.02.2018, Az. 63.311
9.	Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 27.02.2018, Az.21-2437.7
12.	Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit Stellungnahme vom 17.01.2018, ohne Az. Stellungnahme vom 15.08.2019, Az. 42-3911.94-6 /65
15.	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg Stellungnahme vom 12.01.2018, Az. 82 / 8881.52
16.	Polizeipräsidium Ulm Stellungnahme vom 29.01.2018, ohne Az.
18.	Landesamt für Geoinformation und Ladentwicklung Stellungnahme vom 12.02.2018, ohne Az.
21. / 22.	Netze BW GmbH Stellungnahme vom 11.01.2018, ohne Az. sowie vom 21.02.2018, Az. 2018.0155
24.	DB Immobilien Stellungnahme vom 23.01.2018, Az. GS.R-SW-L(A) Ro

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Hattenhofen Stellungnahme vom 01.03.2018, Az.797.19 ba
3.	Gemeinde Ohmden Stellungnahme vom 06.03.2018, Az.006.33
4.	Gemeinde Kirchheim unter Teck Stellungnahme vom 07.02.2018, ohne Az.
6.	Landratsamt Göppingen Stellungnahme vom 25.04.2018, Az. 22.1
7.	Landratsamt Esslingen Stellungnahme vom 06.03.2018, Az. 411-364.35:000041
10.	Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 32 Landwirtschaft Stellungnahme vom 01.02.2018, Az. 32-3824.4

Lfd. Nr.	Bezeichnung
11.	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr Stellungnahme vom 13.02.2018, Az. 42-3911.94-2/29 Stellungnahme des Referats 42, E-Mail vom 22.08.2019, Az. 42-3911.94-6/65
13.	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 5 Umwelt Stellungnahme vom 20.02.2018, ohne Az.
14.	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 8 Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 21.03.2018, ohne Az.
17.	Polizeipräsidium Reutlingen Stellungnahme vom 08.01.2018, Az. 025 PFA Bahnstrom 593
23.	Transnet BW Stellungnahme vom 05.03.2018, Az. 2018.0028

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden Hattenhofen, Albershausen, Ohmden, Kirchheim unter Teck und Dettingen unter Teck unter Tag vom 08.01.2018 bis 07.02.2018 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in dem Amtsblatt der Gemeinde Hattenhofen mit Ausgabedatum vom 14.12.2017, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Albershausen mit Ausgabedatum vom 16.12.2017, im Amtsblatt der Gemeinde Ohmden mit Ausgabedatum 14.12.2017, im „Teckbote“ der Gemeinde Kirchheim unter Teck mit Ausgabedatum 16.12.2017, sowie im Amtsblatt der Gemeinde Dettingen unter Teck mit Ausgabedatum 15.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in allen Gemeinden der 07.03.2018.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind von insgesamt 18 Einwendern zwölf Einwendungsschreiben eingegangen. Von Trägern öffentlicher Belange wurden 25 Stellungnahmen abgegeben.

In Bezug auf den Antrag auf Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses PFA 2.1 a/b NBS Wendlingen - Ulm wurden weder Einwendungen noch Stellungnahmen abgegeben.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 18a Nr. 2 AEG). Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
26.	Landesnaturschutzverband BW AK Göppingen Stellungnahme vom 14.12.2017, ohne Az.
29.	NABU Gruppe Hattenhofen Stellungnahme vom 09.03.2018, ohne Az.
38.	Schwarzwaldverein e.V. Stellungnahme vom 22.12.2017, ohne Az.

B.1.3.4 Erörterung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Einwendungen sowie die Stellungnahmen mit den Beteiligten am 25.7.2018 in der Gemeindehalle Jesingen, im Oberhof 42, 73230 Kirchheim (Stadtteil Jesingen) erörtert.

Zeit und Ort des Erörterungstermins wurde den beteiligten Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Verbänden mit Schreiben vom 28.06.2018 unter Beigabe einer Erwiderung der Vorhabenträgerin auf die jeweilige Stellungnahme mitgeteilt. Der Erörterungstermin wurde in der Gemeinde Hattenhofen im Amtblatt, erschienen am 28.06.2018, in der Gemeinde Albershausen, im Mitteilungsblatt, erschienen am 30.06.2018, in der Gemeinde Ohmden im Amtsblatt, erschienen am 28.06.2018, in der Gemeinde Kirchheim unter Teck im „Teckbote“, erschienen am 30.06.2018 und in der Gemeinde Dettingen unter Teck im Amtsblatt, erschienen am 29.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Über die Erörterung hat das Regierungspräsidium Stuttgart eine Niederschrift erstellt.

B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 11.03.2019 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Bahnstromleitung BL 593 im Sinne des § 18 Abs. 1 AEG. Der Teilersatzneubau der Bestandstrasse 9441 der Netze BW GmbH wird allein durch die zusätzliche Bespannung mit zwei weiteren Stromkreisen von Bahnstrom der BL 593 ausgelöst. Das Vorhaben dient unmittelbar der bestandskräftig festgestellten NBS. Die NBS ist in Anlage 1 Nr. 20 im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege gemäß § 1 Abs. 2 Bundesschienenwegeausbaugesetztes gelistet (BSchwAG). Der vom Gesetzgeber damit vorgesehene vordringliche Bedarf bezieht sich auch auf die Stromversorgung durch eine Bahnstromleitung, hier die BL 593.

Die mit dem Beschluss gefasste Planänderung bezüglich des Masts 334, künftiger Mast 29 der BL 593, stellt eine Änderung gemäß § 76 VwVfG dar. Sie hat mit Blick auf den bereits planfestgestellten Standort nur geringe Auswirkungen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben ist eine funktionale Nebeneinrichtung der NBS und fällt als Bahnstromleitung unter die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamts. Gleiches gilt für die Änderung des Standorts des bereits planfestgestellten Mastes Nr. 334, zukünftig 29 der BL 593.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das antragsgegenständliche Vorhaben ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG i. V. m. §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG a.F.) i. V. m. der Nummer 14.7 der Anlage 1 zu § 3 UVPG a.F. eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Für das Verfahren gelten gemäß § 74 UVPG neue Fassung die Vorschriften des UVPG in der vorherigen Fassung, da die Anträge vor dem 16.05.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen sind.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG a.F. ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welche der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

Die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 UVPG a.F. erforderlichen Angaben über die Umweltauswirkungen sind in den Planfeststellungsunterlagen enthalten.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG a.F. erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

B.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

B.3.2.1 Untersuchungsraum

Die im Wesentlichen als Gemeinschaftsanlage geführte Stromleitung liegt in der naturräumlichen Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias Land“ und im nördlichen Teil des Naturraums „Mittleres Albvorland“.

Zwei Drittel des Naturraumes sind Verdichtungsgebiet und Siedlungsraum. Geprägt ist der Siedlungsraum durch einen kleinräumigen Wechsel von teils dichten Siedlungsbereichen mit anschließenden Streuobstwiesen, Wäldern sowie Acker- und Grünlandnutzung. Die bestehende wie auch die zukünftige Leitung überspannt Fließgewässer, die teils mit Auwaldgehölzen gesäumt sind. Bedeutsam ist die Erholungsnutzung des Landschaftsraums.

Der Regionalplan Stuttgart 2009 berücksichtigt die NBS und die hierfür erforderliche 110-KV-Gemeinschaftsleitung. Im Plan ist beinahe der gesamte Vorhabenbereich als Vorranggebiet Regionaler Grünzug G46 bzw. G53 sowie als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Diese zeichnen sich durch einen hohen Anteil hochwertiger Böden, Naturschutz- und Landschaftspflege sowie Biotope aus. Regional besitzen sie eine Ausgleichsfunktion im Schutzgut Klima.

Ein Großteil der Gemeinschaftsleitung befindet sich im Bereich des Natura-2000-Vogelschutzgebiets „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“. Zudem befinden sich eine FFH-Gebietsteilfläche, zwei Landschaftsschutzgebiete, ein Naturschutzgebiet und mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope in dem Gebiet, das die Leitung durchquert. Zur Überspannung von Waldgebieten kommt es nicht.

B.3.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG a.F. und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG a.F.

Gemäß den Unterlagen der Vorhabenträgerin, den Stellungnahmen der Behörden, den Äußerungen der Öffentlichkeit und den Erkenntnissen aus der Erörterung sowie eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend beschriebene Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die in § 2 a.F. UVPG genannten einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Die in § 2 UVPG a. F. normierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (Ziffer 6.1.1, Satz 2 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a. F. genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten, namentlich: der gutachterlichen Stellungnahme Elektromagnetische Feldimmissionen beim Betrieb der 110-kV-Bahnstromleitung nebst Anhang, der gutachterlichen Stellungnahme – Schallimmissionen –, der fachtechnischen Stellungnahme zu den Staubimmissionen, der erschütterungstechnischen Untersuchung nebst Anhängen,

der Umwelterklärung, der Umweltverträglichkeitsstudie, der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem landschaftspflegerischen Begleitplan sowie der Anregungen aus der Anhörung alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft und bewertet:

B.3.2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

In der Bauphase kann es zu Lärm-, Abgas- und Staubimmissionen durch den Einsatz von Baumaschinen, den Baustellenverkehr und der Bauarbeiten kommen. Diese sind nicht vermeidbar, können jedoch durch entsprechende Maßnahmen entsprechend Abschnitt 4 der AVV Baulärm minimiert werden, beispielsweise durch Verwendung geräusch- und schadstoffarmer Maschinen und die Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen.

Anlagebedingt können Leitungsanlagen eine visuelle Störung im Bereich des Wohnumfelds und im Naherholungsbereich darstellen.

Betriebsbedingt können negative Auswirkungen durch die Entstehung von Schadgasen (Ozon- und Stickoxide), durch elektrische und magnetische Felder bzw. durch Geräuschentwicklungen entstehen. Bei Leitungsanlagen mit 110-kV-Spannungsebene ist die Entstehung der Schadgase Ozon und Stickoxide jedoch messtechnisch nicht nachweisbar. Bei sehr hoher Luftfeuchtigkeit und bei bestimmten Feldstärken an der Oberfläche der Leitungen können während des Betriebes weiterhin Korona-Entladungen auftreten. Die Geräuschentwicklung, die bei feuchter Witterung durch die Korona-Entladungen auftritt, ist bei Freileitungen bis 110 kV kaum feststellbar.

Beim Transport von elektrischer Energie kommt es zu elektrischen und magnetischen Feldern. Die magnetische Feldstärke unterliegt den gleichen Schwankungen wie der Energiefluss in der Leitung. Die elektrische Feldstärke dagegen ist lastunabhängig und proportional zur Spannung. Sie variiert nur in geringem Maße entsprechend den zulässigen Spannungstoleranzen des jeweiligen Netzes. Die Stärke des elektrischen Feldes wird durch Gebäude oder Gehölzanpflanzungen bis auf 15% reduziert (IZE 1998). Deshalb ist das elektrische Feld abschirmbar im Gegensatz zum magnetischen Feld, das praktisch nicht abgeschirmt werden kann. Die Grenzwerte bezüglich der elektrischen und magnetischen Felder werden entsprechend der 26. BImSchV eingehalten.

B.3.2.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen können sich durch Störung mittels Lärm, Licht, Erschütterung, Staub und Abgase. Zusätzlich kann es zu Beeinträchtigungen im Bereich der Maststandorte, der Zufahrtswege sowie der Baustelleinrichtungsflächen kommen.

Betriebs- bzw. anlagebedingt kann es zu einer Gefährdung der Avifauna durch Stromschlag und Drahtanflug kommen. Insgesamt sind Anlage bzw. betriebsbedingt für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere bei Umsetzung der planfestgestellten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Vegetationsbestände durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf insgesamt ca. 15 m², die sich auf 31 Maststandorte auf eine Länge von 8,6 km verteilt. Eine positive Wirkung wird durch die Verringerung der Mastanzahl im Vergleich zum Bestand erreicht.

Des Weiteren kann es kleinräumig zu einer zusätzlichen Zerschneidung von Lebensräumen durch die Leitungstrasse sowie zu einem dauerhaften Verlust von Vegetation im Bereich der neuen Maststandorte kommen. Im Bereich der Schutzstreifen sind Beeinträchtigungen durch die Wuchsbeschränkung für Gehölze möglich.

Die biologische Vielfalt beinhaltet Artenvielfalt, Genvielfalt innerhalb der Arten sowie Lebensraumvielfalt. Sie ist durch den Ausbau der bestehenden Stromleitung zu einer Gemeinschaftsleitung nicht erheblich betroffen. Stromleitungen stellen laut des Fachplans landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg (LUBW 2014) keine Barrieren dar. Sie können lediglich für einzelne Arten eine Beeinträchtigung darstellen, z.B. Vögel und Fledermäuse. Die betroffenen Arten wurden in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und im landschaftspflegerischen Begleitplan betrachtet, die Teile dieses Beschlusses sind. Durch Beschränkung der Bauzeiten und Bauflächen sowie Maßnahmen zum Vegetationsschutz und zum Schutz sensibler Vogelarten, wie die Einrichtung von Ersatzhabitat für den Turmfalken, werden die Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen minimiert oder ausgeglichen.

Die Erhebungen für das FFH-Gebiet „Albvorland Nürtingen-Kirchheim“ ergaben lediglich die Betroffenheit des Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiese [6510], Anlage 9.3.1, S.47f. Das Naturschutzgebiet „Wiestal mit Rauber“ ist im Bereich der Kreisstraße bei Ohmden zum Gewerbegebiet hin betroffen. Das Gebiet ist in den Antragsunterlagen beschrieben.

Nach den vorgelegten Planungen geht das Regierungspräsidium Stuttgart davon aus, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung vorliegen. Die Nutzung der bestehenden Trassierung verstärkt den Eingriff in den Schutzzweck nicht erheblich. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass bezüglich der von der Gemeinde Ohmden vorgetragenen Einwendungen die betroffenen Gebiete (Aussiedlerhöfe „Lindenhof“) bereits durch die auch ansonsten bestehende Bestandsleitung vorbelastet sind.

Wegen der in besonderen Gebietsschutz befindlichen Arten wird die Ausführungen unter B.4.6 verwiesen.

B.3.2.2.3 Schutzgut Boden

Zu den möglichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Errichtung von Leitungsanlagen gehören während der Bauphase die Verdichtung des Bodens an den Maststandorten durch Zufahrtswege und Bauflächen über offene Bodenstandorte für Montage, Seilzug und Lagerung.

Anlagebedingt entstehen nachteilige Auswirkungen durch die dauerhafte Bodenversiegelung bzw. Unterflurversiegelung im Bereich der Maststandorte und Bodenverlust durch Errichtung der Mastfundamente (Erdaushub).

Insgesamt wird für temporäre Bauarbeiten im Bereich der Masten eine Arbeitsfläche von ca. 11,2 ha benötigt. Diese stellt sich zusammen aus Zufahrten, Arbeitsfläche und Seilzugflächen. Von den 28 Ersatzneubaumasten werden 12 standortgleich erneuert. Dadurch fallen keine gesonderten Bauflächen an. Gleiches gilt für Mast 335 der Anlage 9441. Zusätzliche Flächen und Bauzufahrten werden für 16 Masten sowie den sechs Rück- und drei Neubaumasten erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts können durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen vermieden werden.

B.3.2.2.4 Schutzgut Wasser

Die bestehende Leitung überspannt mehrere Fließgewässer und Überschwemmungsgebiete. Baubedingt werden Uferbereiche in Anspruch genommen, wobei ein Schadstoffeintrag nicht zu erwarten ist. Teilweise liegen die BE-Flächen im Überschwemmungsgebiet. Die betrifft Mast 20 [325] und Mast 28 [333]. Die neuen Masten 22, 24 und 28 werden so errichtet, dass im Gegensatz zu den Bestandsmasten 327, 329 und 333 ein Mindestabstand von 15 Metern zwischen Maststandort und Böschungsoberkante des Fließgewässers besteht. Anlagebedingt sind daher keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Anlagebedingt kommt es auch zu keiner Beeinträchtigung des Grundwassers. Durch punktuelle zusätzliche Versiegelung im Bereich der Maststandorte ist eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate nicht zu erwarten. Bauzeitlich kann im Bereich der Maststandorte 325 und 333 ein Eingriff erfolgen, sollte der Grundwasserspiegel erhöht sein. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin bei der zuständigen Behörde eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

B.3.2.2.5 Schutzgüter Luft und Klima

Während der Bauphase wird es im Umfeld der Baumaßnahme zu Luftbelastungen durch Staub- und Abgasimmissionen kommen. Zudem kann es baubedingt zu Beeinträchtigung und Beseitigung von Vegetation kommen. Dauerhaft kommt es zu Einschränkung der Wuchshöhe im Bereich des Schutzstreifens. Durch Einhaltung der Nebenbestimmungen wird die Beeinträchtigung der Schutzgüter so weit wie möglich minimiert. Die Aufwuchsbeschränkung besteht bereits, auch wenn der Schutzstreifen sich verbreitert bleibt der Eingriff in Luft und Klima gering, da keine Waldfläche überspannt wird.

B.3.2.2.6 Schutzgüter Landschaft und Erholung

Bau- und anlagebedingt sind durch Leitungsanlagen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Erholungsnutzung sowie die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen und den Verlust von Naturnähe möglich. Das Maß der Wirkung einer 110-kV-Leitung auf das Landschaftsbild ist abhängig von der Höhe, Form und Anzahl der Masten, der Traversenzahl sowie der Stärke und Anzahl der Leiterseile und der Empfindlichkeit der betroffenen Landschaft.

Eine Vorbelastung der hier über weite Teile unbebauten Landschaft ist durch die Bestandsleitung der Netze BW GmbH, sowie im Bereich der geplanten neuen Maststandorte zusätzlich durch die BAB A8 und durch die geplante NBS Wendlingen - Ulm gegeben. Mit Blick auf die Gesamtanlage stehen die zusätzliche Beseitigung und das breitere und höhere Mastbild dem Wegfall von drei Masten in Bereichen mit hoher Landschaftsqualität gegenüber. Teilweise werden hochempfindliche Bereiche des Landschaftsbilds berührt. Sowohl das veränderte Mastbild als auch die zusätzliche Beseitigung werden gegenüber dem Bestand nur geringfügig auffallen. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter.

B.3.2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben berücksichtigt Betroffene denkmalgeschützte Objekte. Diese könnten während der Bautätigkeiten beeinträchtigt werden. Durch Einbindung der örtlich zuständigen Denkmalschutzbehörde und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

B.3.2.2.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Summationswirkungen mit dem PFA 2.1 a/b der NBS Wendlingen - Ulm wurden berücksichtigt. Eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter des nicht erkennbar.

B.3.2.3 Zusammenfassung

Die Errichtung der Gemeinschaftsleitung hat Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie Boden und Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter zur Folge. Durch Maßnahmen, deren Umfang sich detailliert aus dem planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan ergeben, werden die Beeinträchtigungen vermieden, vermindert oder vollständig ausgeglichen. Insgesamt sind die projektbedingten Auswirkungen des Vorhabens nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des UVPG a.F. zu verursachen.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Versorgung der NBS Wendlingen - Ulm mit Bahnstrom. Die Planung dient somit der Umsetzung im öffentlichen Interesse stehenden Ausbau der Kapazität der Streckenverbindungen zwischen Stuttgart und Ulm, die mit ausreichend Elektrizität versorgt werden muss. Die Bahnstromleitung BL 593 ist für die Neubaustrecke als Bedarfsplanvorhaben nach Anlage 1 Nr. 20 des Bundesschienenwegeausbaugesetztes ein funktionaler Bestandteil und mit von der Planrechtfertigung der Neubaustrecke erfasst.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Auswahl unter verschiedenen Trassenvarianten ist ungeachtet der rechtlich zwingenden Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung. Bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten ist die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit erst überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde.

Die Vorhabenträgerin hat vier Varianten, die Varianten A, B und C und die Alternativtrasse Wendlingen - Nabern geprüft. Aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen ist zusätzlich die kleinräumige Variante K 1. Beantragt und planfestgestellt wird die Variante A. In der Gesamtschau ist die gewählte Variante mit den insgesamt geringsten negativen Auswirkungen verbunden. Zudem wurde als Trassenalternative die Möglichkeit einer Verkabelung untersucht.

B.4.2.1 Nullvariante

Ohne die geplante Bahnstromleitung ist ein störungsfreier Betrieb der Neubaustrecke Wendlingen - Ulm nicht möglich. Die Entfernung der Neubaustrecke zu dem nächstgelegenen Unterwerk Merklingen ist für eine stabile Stromversorgung zu groß. Auch mit Blick auf die Planrechtfertigung ist ein Verzicht auf die Bahnstromleitung im Planbereich nicht zielführend.

B.4.2.2 Erdverkabelung

Die Vorhabenträgerin kann gesetzlich nicht verpflichtet werden, die geplante Bahnstromleitung in Teilen oder vollständig als Erdkabel zu verlegen. Die Erdverkabelung ist in § 43h Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) geregelt. Nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG fehlt es hier schon am Anwendungsbereich der Vorschrift. Bahnstromleitungen sind von der möglichen Verpflichtung, ein Erdkabel anstelle einer Freileitung zu errichten, ausdrücklich ausgenommen. Aus diesem Grund kommt auch keine analoge Anwendung des § 43h EnWG in Frage. Selbst wenn die Vorschrift zur Anwendung käme, liegen die Voraussetzungen nicht vor. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insofern den Ausführungen der Anhörungsbehörde im Anhörungsbericht, S. 12 an.

Einwender fordern eine Erdkabelverlegung für die Strecke zwischen Mast 16,17 oder 18. Die Grundstücksbetroffenheiten würden sich dadurch reduzieren. Eine

Verkabelung auf dieser kurzen Strecke sei auf der Spannungsebene 110 kV und hinsichtlich der hierdurch erreichten Entlastung des Gemeindegebiets Ohmden mit vertretbaren Mehrkosten verbunden.

Nach Ansicht der Vorhabenträgerin sei hier eine Erdverkabelung aus technischen Gründen nicht möglich. Eine Erdverkabelung begegnet erheblichen Bedenken, da die Störanfälligkeit und die Überwachungsintensität im Vergleich zur Freileitung erheblich steigen. Diese technischen Nachteile sind auch allgemein anerkannt. So folgen aus der Erdverkabelungen negative Auswirkungen durch Wärmeabgabe an den Boden und Störungen können nur unter erheblichem Aufwand beseitigt werden. Da eine Erdverkabelung auch von der Rechtsprechung anerkanntermaßen erhebliche technische Nachteile gegenüber Freileitungen hat, ist die Vorhabenträgerin nicht bereit, auf freiwilliger Basis eine Erdverkabelung in diesem Bereich zu planen und umzusetzen. Aus oben genannten Gründen kann die Vorhabenträgerin hierzu auch nicht verpflichtet werden.

B.4.2.3 Trassenvarianten Übersicht

Neben der Antragsvariante und der kleinräumigen Abweichungen K 1 wurden die Varianten B und C geprüft. Hinzu kam außerdem die Überprüfung die während des Anhörungsverfahrens vorgetragene Variante „Alternativtrasse Wendlingen - Nabern“.

B.4.2.3.1 Variante B

Die untersuchte Tassenvariante B verläuft vom Anfangspunkt, Mast Nr. 126 der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung Abzw. Amstetten – Plochingen BL 511, und erstreckt sich zunächst auf einer Länge von rund 2 km parallel zum Siedlungsbereich der Gemeinde Schlierbach (Landkreis Göppingen) bzw. zur Bundesstraße B 297 in südwestlicher Richtung.

Hierbei ist das die Maststandorte umgebende Gebiet durch intensive Landwirtschaft geprägt. Ca. 500 m südwestlich der Gemeinde Schlierbach erfolgt eine Verschwenkung von Variante B in Richtung Süden. Hiernach erstreckt sie sich zunächst auf einer Länge von ca. 1,2 km durch ausgedehnte forstwirtschaftlich genutzte Flächen. In ihrem weiteren Verlauf werden auf einer Länge von ca. 800 m Streuobstwiesen sowie auf einer Länge von 700 m landwirtschaftlich genutzte Flächen, u. a. entlang der Kreisstraße K 1265, überspannt. Danach wird die Variante B östlich von Jesingen (Stadtteil Kirchheim unter Teck) über Mast Nr. 329 in die bestehende Trasse der 110-kV-Leitung Salach – Kirchheim Süd, Anlage 9441, der

Netze BW GmbH überführt. Anschließend erfolgt die Nutzung der Bestandsleitung der Netze BW GmbH bis zum Uw Nabern.

B.4.2.3.2 Variante C

Die Trassenvariante C stellt die östlichste Variante im betrachteten Untersuchungsgebiet dar, deren Trassenverlauf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Topographie, nicht mit der Überspannung von bestehenden Siedlungsgebieten (Hattenhofen, Zell unter Aichelberg, Aichelberg, Weilheim an der Teck, Holzmaden) oder mit einer weitläufigen Beseitigung von Wald- und Vegetationsflächen einhergeht. Sie wurde so festgelegt, dass sie weitläufig im Verbund mit anderen linienförmigen Infrastruktureinrichtungen, wie der bestehenden BAB 8 und der planfestgestellten NBS Wendlingen - Ulm, verläuft. Daher nutzt die Variante C keine bestehenden Leitungstrassen und muss vollständig neu errichtet werden. Dies ist mit vereinzelten Wald- bzw. Gehölzrodungen verbunden.

Den Anfangspunkt der Trassenvariante C bildet Mast Nr. 106 der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung Abzw. Amstetten – Plochingen BL 511, der sich ca. 900 m nordöstlich der Gemeinde Hattenhofen in der Nähe der Kreisstraße K 1445 befindet. In ihrem Leitungsverlauf in südwestlicher Richtung überquert die Trassenvariante C zunächst die Kreisstraße K 1419 und erstreckt sich anschließend südöstlich der Gemeinde Hattenhofen bzw. nordwestlich der Gemeinde Zell unter Aichelberg im Außenbereich, der durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt ist. Westlich der Gemeinde Aichelberg erfolgt eine Verschwenkung in Richtung Süden. Nach einem Trassenverlauf von rund 5,7 km erfolgt südwestlich der Gemeinde Aichelberg zunächst eine Überquerung der BAB 8 sowie anschließend im Bereich des Autobahnzubringers eine Verschwenkung in westlicher Richtung. Anschließend erstreckt sich die Variante C in der Nähe der Gemeinde Holzmaden und der Stadt Weilheim an der Teck weitläufig parallel zur BAB 8 bis zum Uw Nabern (Endpunkt). Der Umgebungsbereich der Maststandorte entlang der Autobahn ist ebenfalls durch intensive Landwirtschaft geprägt. Waldflächen werden bei der Trassenvariante C nicht überspannt.

B.4.2.3.3 Alternativtrasse Wendlingen – Nabern

Ein Einwender trägt eine alternative Trassenführung vom Umspannwerk Wendlingen der Netzt BW zum Umspannwerk Nabern vor. Diese Trasse wäre kürzer und würde stark an der BAB 8 gebündelt werden können.

Die Vorhabenträgerin wendet hierzu ein, dass es sich bereichsweise um eine Vierfachleitung handele, die nur unter erheblichem Aufwand aufgerüstet werden könne. Zudem müsste in Kirchheim-Süd ein zusätzliches Umrichterwerk gebaut werden.

B.4.2.3.4 Variante A mit kleinräumiger Abweichung K 1

Die Trassenvariante A ist die planfestgestellte Antragsvariante. Sie entspricht den Empfehlungen der zuständigen Raumordnungsbehörde, dem Regierungspräsidium Stuttgart, die erforderliche 110-kV-Bahnstromleitung als 110-kV-Gemeinschaftsleitung auf bestehender Trasse der 110-kV-Leitung Salach – Kirchheim Süd Anlage 9441 der Netze BW GmbH auszuführen. Ferner entspricht die Trassenvariante A den landes- und regionalplanerischen Festlegungen.

Den Anfangspunkt der Trassenvariante A bildet Mast Nr. 115 der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung, Abzw. Amstetten – Plochingen BL 511, den Endpunkt das Uw Nabern, das sich ca. 200 m südöstlich der Stadt Kirchheim unter Teck in unmittelbarer Nähe zur BAB 8 bzw. zur NBS Wendlingen – Ulm befindet. Die Variante A entspricht auf einer Länge von rund 8,6 km im Wesentlichen der bereits bestehenden Trasse der 110-kV-Leitung Salach – Kirchheim Süd, Anlage 9441, der Netze BW GmbH. Ein Trassenabschnitt, der zur vollständigen betriebstechnischen Verbindung des Anfangs- und Endpunktes erforderlich ist, wird auf einer Länge von ca. 300 m neu errichtet. Die Variante durchläuft Teile des Landschaftsschutzgebiets LSG 1.16.063 „Kirchheim unter Teck“ und des Landschaftsschutzgebiets LSG 1.16.085 „Ohmden-Holzmaden“.

Variante A überspannt zwischen den Masten 319, 321 und 322 einzelne Gebäude eines Gewerbegebietes „Am Berbach“, das sich am westlichen Ortsrand der Gemeinde Ohmden befindet. Der Teilabschnitt verläuft dabei auf der bestehenden Leitung 9441 der Netze BW GmbH. Die entsprechenden Masten sollen zurückgebaut und mit Standortverschiebung aufgrund neuer Mastausteilung als Masten 16, 17 und 18 errichtet werden. Der Mast 320 der Leitung 9441 soll ersatzlos zurückgebaut werden. Die Trassenlänge in dem Abschnitt beträgt ca. 610 m.

Nach Festlegung der geplanten Antragstrasse (Trassenvariante A) wurde diese zusätzlich auf mögliche kleinräumige Trassenvarianten im Anschluss zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung untersucht.

Anstelle eines Ersatzneubaus der Freileitungsmasten in bestehender Trassenachse der 110-kV-Leitung Leitung Salach – Kirchheim Süd Anlage 9441 der Netze BW

GmbH wurde im Umgebungsbereich von Ohmden als kleinräumige Trassenvariante (K 1) die Verlagerung der geplanten BL 593 aus bestehender Trassenachse in Richtung Nordwesten überprüft. Die aus der Überprüfung resultierende Variante K 1 wurde so festgelegt, dass ein möglichst großer Abstand zur Ortsrandlage von Ohmden unter Berücksichtigung von bestehenden hochgewachsenen Gehölzstrukturen, u. a. des Biotops, Gehölzsaum am Berbach nördlich Ohmden, erzielt wird. Die Verschwenkung der Variante K 1 aus der Trassenachse ist demnach am geplanten Mast 16 der BL 593 vorgesehen. Anschließend wird die Trassenachse über zwei alternative Maststandorte über ca. 550 m um das Gewerbegebiet geleitet. Am geplanten Mast 18 der BL 593 erfolgt die Rückführung von Variante K 1 in die bestehende Trassenachse. Der gesamte Bereich befindet sich im Außenbereich sowie in dem Landschaftsschutzgebiet „Ohmden-Holzmaden“ und im Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“. Das neu zu überspannende Gebiet ist unbebaut.

B.4.2.3.5 Variantenentscheidung

Die von der Vorhabenträgerin getroffene Variantenentscheidung zu Gunsten der Variante A ist mit Blick auf die gesetzgeberische Planungsfreiheit und in Abwägung mit den zum Teil auch vorgetragenen Einwendungen zulässig. Auch keine der kleinräumigen Varianten erweist sich als gleich geeignet wie die beantragte Variante, da diese das Ziel einer versorgungssicheren Zuführung von Bahnstrom mit den geringsten Eingriffen in öffentliche und private Belange erreicht.

Die Gemeinde Ohmden hat sich im Rahmen der Beteiligung gegen die Variante A ausgesprochen. Ohmden ist durch ein Gewerbegebiet mit Wohnflächen und zwei Aussiedlerhöfe betroffen. Die Gemeinde sieht von Seiten der Vorhabenträgerin wirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund stehen und sieht Variante C wegen der Bündelungsmöglichkeit an die BAB 8 als raumordnerisch vorzugswürdig an.

Die auch von Privatpersonen vorgetragenen Einwendungen führen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung nicht zu einer Änderung der beantragten Variante. Nahezu alle betroffenen Grundstücke und Nutzungen sind durch die Bestandstrasse der Netze BW GmbH vorbelastet. Bei der Variantenauswahl darf die Vorhabenträgerin die Vorbelastung, die das entsprechende Gebiet prägt, ausschlaggebend berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung kann die Vorhabenträgerin für sich anführen, dass das Bau- und Nutzungsverhalten der betroffenen Grundstückseigentümer genauso wie das der betroffenen Gemeinde an der bereits seit Jahrzehnten existierenden Leitung orientiert haben. Die

Verkehrsanschauung und der Verkehrswert haben sich an der Bestandstrasse entwickelt. Die nunmehr höhere und etwas breitere Bauweise fallen auch bei Betrachtung der baulichen Anlagen und landwirtschaftlichen Flächen nicht derart ins Gewicht, dass eine andere Variante zu wählen gewesen wäre. Dies entspricht auch der ständig genannten energieleitungsrechtlichen Praxis. Hierzu gehören das sogenannte Bündelungsgebot, wonach mehrere lineare Infrastrukturen möglichst parallel zu führen sind. Außerdem besteht das Gebot der Nutzung bestehender Trassen, wonach der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang hat vor dem Neubau von Leitungen auf vollständig neuen Trassen.

Auch eine geringfügige Abweichung von der bestehenden Leitungstrasse bzw. die Wahl der Variante C würde die Konflikte lediglich verlagern und neue schaffen, da Einwirkungen der bisherigen Trasse sowohl in Natur und Landschaft als auch in Bezug auf bebautes Gebiet mit Wohnnutzungen zunächst fortbestünden. Hierzu brauchte es auch nicht wie z.T. gefordert, eine detaillierte Gegenüberstellung der Varianten hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung. Bereits bei der Vorprüfung der Alternativtrassen B und C ergaben sich erheblich größere Eingriffe bzgl. der Umweltverträglichkeit. Ein vollständiges „Durchermitteln“ aller einzelnen Eingriffe und möglicher Ausgleichsmaßnahmen war daher nicht geboten. Wie sich aus den Übersichten entnehmen lässt, würde für die Variante C Gehölze gerodet werden müssen. Außerdem wären das Landschaftsschutzgebiet Butzbachtal-Pliensbachtal, das Landschaftsschutzgebiet Kirchheim u.T. sowie zahlreiche Biotope neu betroffen. Zu einem gleichzeitigen Rückbau der fortbestehenden Bestandstrasse könnte die Netze BW GmbH nicht verpflichtet werden. Ein Rückbau der bestehenden Leitung kann insofern von den Betroffenen weder erwartet noch beansprucht werden. Für die weiteren Einzelheiten hierzu wird auf die Umweltgutachten verwiesen.

Die bestehende Leitung hält die rechtlichen Kriterien ein. Durch den Teilersatzneubau werden die Betroffenheiten durch Immissionen verringert. Der dinglich gesicherte Schutzstreifen wird in den meisten Fällen um durchschnittlich ca. 5 m verbreitert. Dies gilt auch für die betroffenen Einwender, die direkt unterhalb der Freileitung wohnen. Im Vergleich zur Variante C fällt allein die Neubelastung von Grundstücksflächen auf einer Länge von ca. 12 km erheblich ins Gewicht. Variante C würde zwar unmittelbare Betroffenheit der FFH- und Vogelschutzgebiete vermeiden. Allerdings würde sie für eine neue Zerschneidung des Landschaftsbildes sorgen. Die Trasse ist ca. 3,4 km länger und würde sich in großer Nähe zu bislang nicht vorbelasteten Siedlungsbereichen befinden.

Variante B, welche zwar weniger bewohnte Gebiete überspannt, hat ebenso viele Nachteile: Weitläufige Waldflächen und Gehölzstrukturen müssten neu gerodet werden, zahlreiche Schutzgebiete würden neu betroffen werden. Die Gemeinde Schlierbach wäre erstmalig betroffen, die Gemeinde Ohmden und die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. -nutzer wären weiterhin mit der Bestandsleitung der Netze BW GmbH belastet.

Die Vorhabenträgerin hat die Parameter zwischen Variante A und Variante K 1 auf Nachfrage hin gesondert dargestellt. Danach würde sich die Trassenlänge in dem Bereich zwischen Variante A und K 1 mehr als verdoppelt. Auch die Anzahl der Masten würde von drei auf sechs anwachsen. Die prognostizierten Kosten würden sich verdoppeln. Die Kostensteigerung resultiert in Teilen auch aus der Anzahl der betroffenen Grundstücke, die von 44 auf 73 steigen würde. Hinzu kommt, dass die Netze BW GmbH nicht verpflichtet werden kann, ihren Bestandsschutz an der bestehenden Leitung aufzugeben. Eine kleinräumige Umfahrung muss sie nicht mittragen. So würde der Mast 320 nicht zurückgebaut werden. In dem Bereich entstünden zwei Leitungstrassen. Mast 16 und Mast 18 müssten als aufwändige Verzweigungsmasten müssten konstruiert werden. Maßgeblicher ist allerdings, dass es abseits der erhöhten Flächeninanspruchnahme in Form der dinglichen Sicherung für die Überspannung mit Seilen, keine zusätzlichen Betroffenheiten ausgelöst werden und die elektromagnetische Belastung, die sich bereits jetzt unterhalb der Grenzwerte befindet, weiter sinkt. Dies gilt auch für die vorgetragene Einwendung hierzu. Die Gebietsstruktur vor Ort drängt eine andere Variante als die beantragte ebenfalls nicht auf. Die Wohngebäude werden aktuell bereits überspannt und wurden teilweise unter die Bestandsleitung „hineingebaut“. Überspannt werden mehrheitlich gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Gebäude.

In der Variantendiskussion im Erläuterungsbericht ist darüber hinaus nachvollziehbar dargelegt, dass durch Variante K 1 wesentlich höhere bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf die Umwelt- und den Naturraum sowie auf einzelne Schutzgüter zu erwarten sind. Im Bestand werden Wohn- und Gewerbegebäude überspannt. Bei der Variante K 1 würde ein nicht belastetes Landschaftsbild neu zerschnitten und die Charakteristik verändert. Durch die Antragsvariante bleibt es beim vorhandenen Landschaftsbild. Die Erhöhung der Seilführung und Maste wirkt sich nicht erheblich auf dieses aus. Dies gilt wie dargelegt auch für privatrechtliche Betroffenheiten von Flächeneigentümern und Flächennutzern. Auf Einwendungen hin ist zu beachten, dass der bestehende Mast 320 auf dem Grundstück der Fabrikstraße 14 vollständig und ersatzlos

zurückbaut wird. Im Vergleich zum Bestand werden die bereits vorhandenen anlagebedingten Auswirkungen auf das Gebiet „Am Berbach“ erheblich reduziert.

Einwender forderten die Vorhabenträgerin dazu auf, die zwischen Jesingen und Holzmaden befindlichen Masten „weiter nach Osten“ zu versetzen, dort werde niemand beeinträchtigt. Ein anderer Einwender forderte, die gesamte Trasse zwischen Jesingen und Holzmaden ca. 1 km nach Süden zu verschieben, damit sie mindestens 200 m Abstand zur Bebauung habe.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass nach ihrer Planung am Ende eine Gemeinschaftsleitung stehe. Es existiere schon eine Leitung, die um die BL 593 erweitert werde. Sollte die BL 593 anders trassiert werden, bleibe die Stromleitung der Netze BW GmbH bestehen. Die Netze BW GmbH habe keinen Anlass, ihre Leitung zu verlegen. Stattdessen würden zwei Infrastrukturen mit entsprechenden Auswirkungen entstehen. Zudem werden bei der Antragstrasse alle rechtlich bindenden Vorgaben zu Abstandssituationen sowie alle immissionsschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigt.

Tatsächlich würde eine Verschiebung der Stromtrasse die Bebauung verlassen und so vergrößerte Eingriffe in das Eigentum der entsprechenden Eigentümer und Nutzer verhindern. Allerdings bliebe die Bestandstrasse mit den aktuell niedrigeren Abständen bestehen. Hinzu kämen zahlreiche neue Beeinträchtigungen von bislang nicht tangierten landwirtschaftlichen Flächen. Auch das Landschaftsbild und der Naturraum würde durch eine neue Stromtrasse erheblich neu belastet werden. Daher scheidet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine Verschiebung der Antragstrasse nach Süden oder Osten zwischen Jesingen und Holzmaden aus.

Ein Einwender hat eine Alternativtrasse von Wendlingen nach Nabern vorgeschlagen. Diese solle vom Umspannwerk Nabern nach Kirchheim Süd erweitert werden und eine Überspannung von Wohnhäusern vermeiden.

Die vorgeschlagene Variante hat im Wesentlichen den Unterschied zur planfestgestellten Lösung, dass der Strom nicht aus dem bestehenden Bahnstromnetz entnommen wird, sondern aus dem öffentlichen Stromnetz der Netze BW GmbH. Hiermit sind diverse technische Nachteile für die Bahnstromversorgung, insbesondere an Hochgeschwindigkeitsstrecken, verbunden.

Einerseits weist der Strom im öffentlichen Stromnetz eine Frequenz von 50 Hz auf, während der Bahnstrom eine Frequenz von 16,7 Hz benötigt. Die Anpassung der Frequenz erfolgt mit sogenannten Umrichtern.

Die Vorhabenträgerin setzt seit über 20 Jahren Umrichter ein. Diese Umrichter speisen auch, wie hier vorgeschlagen, direkt in die Oberleitung ein. Jedoch arbeiten bis heute diese direkt einspeisenden Umrichterwerke mit sogenannten Trennstellen, die ein Auftrennen der Oberleitung in Speisebezirke ermöglichen. Dies ist erforderlich, da die Regelungskonzepte bis heute nicht in dem Maße ausgereift sind, dass erhebliche Ausgleichsströme oder Leistungspendelungen und damit verbundene Schwingungen vermieden werden können. Diese Trennstellen in der Oberleitung sind im Hochgeschwindigkeitsverkehr der Deutschen Bahn jedoch nicht vorgesehen. Sie würden zu erheblichen Kosten in der Errichtung und Instandhaltung führen, zusätzlich zu erheblichen Risiken während des Betriebes. An diesen Trennstellen muss der Stromabnehmer heruntergefahren werden und der Zug mit Schwung einen neutralen Abschnitt durchfahren. Geschieht dies nicht, kommt es zu einem Kurzschluss, der die Oberleitung beschädigt. Solche Beschädigungen würden direkt zum temporären Ausfall der NBS Wendlingen - Ulm führen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme zu der Einwendung dargelegt, dass nach den derzeitigen Betriebserfahrungen in den neuen Bundesländern erhebliche Probleme bei dem Betrieb von zwei oder mehr parallel einspeisenden Umrichtern auftreten. Jedoch herrschen hier aufgrund der erheblich niedrigeren Geschwindigkeiten einfachere Verhältnisse, so dass sich die Probleme beim Einsatz auf einer Hochgeschwindigkeitsstrecke potenzieren würden.

Die Technologie für direkt einspeisende Umrichter entlang von Hochgeschwindigkeitsstrecken ist aktuell noch nicht in einer Reife vorhanden, die einen sinnvollen und störungsarmen Einsatz ermöglicht. Im Rahmen eines planrechtlichen Zulassungsverfahrens ist aber nur der Stand der Technik zu berücksichtigen. Auf eventuelle Technologien, die Stand von Wissenschaft und Forschung sind, muss sich die Vorhabenträgerin nicht verweisen lassen, da deren sichere Anwendung im Betrieb der Anlage nicht zuverlässig vorhergesagt werden kann.

Die in Deutschland vorhandenen direkt einspeisenden Umrichter liegen bspw. nicht an Hochgeschwindigkeitsstrecken, die mit Geschwindigkeiten von 250 km/h befahren werden. Erste Versuche an der Strecke Hamburg-Berlin, auf der Züge mit maximal

230 km/h verkehren, haben noch keine Belege für eine herzustellende Versorgungssicherheit gebracht.

Somit muss die zwingend sicherzustellende Versorgungssicherheit der NBS Wendlingen - Ulm mittels Einspeisung aus dem bahneigenen 110-kV-Bahnstromnetz erfolgen.

Unabhängig von den oben beschriebenen Sachverhalten, die eine Einspeisung aus dem öffentlichen Stromnetz nicht möglich machen, handelt es sich bei der von den Einwendern vorgeschlagenen Leitung bereichsweise um eine Vierfachleitung, die nur unter erheblichem Aufwand aufgerüstet werden kann. Es müsste zwischen Kirchheim-Süd und Dettingen eine größere Sechsfachleitung errichtet werden, was technisch und betrieblich äußerst anspruchsvoll ist. Zusätzlich müsste in Kirchheim-Süd ein zusätzliches Umrichterwerk gebaut werden, um Bahnstrom in 16,7-Hz zur Verfügung zu stellen. Die Variante A stellt hiergegen eine sichere Versorgungsleitung nach dem Stand der Technik dar.

Beim Einwand, dass für die Planung von Stromfreileitungen zu bewohnten Bereich Abstand zu halten ist, wird das Energieleitungsausbaugesetz zitiert und daraus gefordert, Varianten B und C vorzuziehen. Der Einwender verkennt dabei, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um einen Neubau von Höchstspannungsleitungen handelt. Diese sind aufgrund ihrer Eigenart einem anderen Regelwerk unterworfen. Durch die Gemeinschaftsanlage wird ein Bündelungseffekt erzielt, der öffentliche und private Belange soweit wie möglich schützt und berücksichtigt. Die bisherigen Betroffenheiten werden in der Gesamtschau durch die Variante A im Vergleich zum Bestand entlastet, auch wenn sich der Schutzstreifen verbreitert und sich Maststandorte ändern. Durch den Wegfall von Masten entsteht insgesamt eine Entlastung.

B.4.3 Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und der Landesplanung des Landes Baden-Württemberg. Bedenken oder Einwendungen wurden weder von dem Verband Region Stuttgart noch von der höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart vorgetragen. Die private Einwendung hierzu wird mit Blick auf die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Regional- und Raumordnung zurückgewiesen. Grundlage für die Beurteilung ist der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg und der Regionalplan Stuttgart. Nach deren Grundsätzen wird insbesondere zur Bündelung geplanter Versorgungsleitungen gefordert, damit bisher unzerteilte Räume erhalten bleiben.

Einzelheiten werden in Nr. 5.1.2 des Erläuterungsberichtes dargelegt. Den regionalplanerischen und raumordnerisch festgelegten Grundsätzen wird die beantragte Gemeinschaftstrasse gerecht.

B.4.4 Wasserhaushalt

Auf die Einwendungen des Landratsamt Göppingen ist beim Rückbau des Maststandorts 301 die Nebenbestimmung A.4.2 Nr. 2 einzuhalten. Die Vorhabenträgerin hat dies zugesagt und wird entsprechend das Fundament vollständig entfernen sowie den Bereich standortgerecht begrünen.

Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nur bauzeitlich an Mast 20 und Mast 28 betroffen. Durch die Verlagerung von drei Masten außerhalb des Gewässerrandstreifens ist anlagebedingt eine geringfügig positive Wirkung zu erwarten. Insgesamt sind bei Einhaltung der allgemeinen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Durch die punktuelle zusätzliche Versiegelung im Bereich der Maststandorte ist eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate nicht anzunehmen. Sollte wider Erwarten eine Grundwasserhaltung erforderlich sein, hat die Vorhabenträgerin eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben stellt einen Eingriff i. S. d. § 14 Abs.1 BNatSchG dar. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden soweit wie möglich minimiert, dem gesetzlichen Vermeidungsgebot der §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG wird entsprochen. Das naturschutzrechtliche Gebot der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist striktes Recht und damit nicht Gegenstand der fachplanerischen Abwägung.

Die – nach Ausschöpfung aller Versuche zur Reduzierung verbleibenden – unvermeidbaren Beeinträchtigungen können durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Summe gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kompensiert werden.

Die Vorhabenträgerin wird den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Göppingen mit der Maßgabe entsprechen, dass die Berichte der ökologischen Bauüberwachung dem Eisenbahn-Bundesamt nach den Bestimmungen des EBA- Leitfadens vorgelegt werden. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die in

sensiblen Bereichen vorkommenden Insekten zu schützen, indem sie während der Bauzeit nach Möglichkeit nur insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet.

Der Naturschutzbund Deutschland LV Baden- Württemberg e.V. und der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg haben gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken geäußert. Der Vorschlag, Nisthilfen in Masten einzurichten, wird in der Maßnahme CEF1 umgesetzt.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Göppingen hat festgestellt, dass das beantragte Vorhaben weder für sich betrachtet noch in Kumulation mit anderen Vorhaben im Landkreis Göppingen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiets-Verordnung vom 05.02.2010 führen werde.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist wegen der Konzentrationswirkung gem. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG i. V. m. § 79 Landesnaturschutzgesetz auch über die erforderlichen Befreiungen von Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen zu entscheiden.

Die Eingriffe sind im überwiegenden öffentlichen Interesse (s.o.) an der Ausführung der beiden Vorhaben erforderlich. Anhaltspunkte dafür, dass die Eingriffe die Funktionslosigkeit der Schutzgebietsausweisungen ganz oder teilweise nach sich ziehen würden, bestehen angesichts der Größe der Schutzgebiete sowie dem quantitativen und qualitativen Ausmaß der projektierten Eingriffe in den Schutzgebieten nicht. Die höhere Naturschutzbehörde hat ihr Einverständnis nach § 7 der Verordnung des Naturschutzgebiets „Wiestal mit Rauber“ i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für eine Befreiung von Ge- und Verboten gegeben. Die Voraussetzungen für eine Befreiung liegen unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.4.3 vor. Die Gründe für das überwiegende öffentliche Interesse sind gegeben. Die BL 593 dient der Versorgung der NBS mit elektrischer Energie, die ihrerseits von großem öffentlichen Interesse ist. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen stimmt einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis für die Umsetzung des Vorhabens im Bereich der Landschaftsschutzgebiete LSG 1.16.063 „Kirchheim unter Teck“ und LSG 1.16.085 „Ohmden-Holzmaden“ aus gleichen Gründen zu. Durch die notwendige Vergrößerung der Masten sind baubedingte Beeinträchtigungen durch BE-Flächen nicht vermeidbar. Einwendungen zu „langandauernden Verschlechterungen des Lebensraums“ erscheinen zunächst naheliegend – durch die festgesetzten Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Auswirkungen

minimiert. Die beanspruchten Flächen werden rekultiviert. Im Vergleich zu einer neuen Trassierung allein durch die Bahnstromleitung würde es zu deutlich mehr Eingriffen kommen. Die Vorhabenträgerin ist im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen und wie in den Maßnahmenblättern dargelegt, verpflichtet, die Gehölze ordnungsgemäß anzupflanzen und die Herstellungspflege zu übernehmen.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans inklusive der Maßnahmenblätter umzusetzen. Forderungen der im Verfahren beteiligten Behörden zu Dokumentationspflichten werden durch die angeordnete ökologische Bauüberwachung nach dem EBA-Leitfaden sichergestellt.

Durch die Baumaßnahme sind mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope betroffen. Im näheren Umfeld der bestehenden bzw. geplanten Maststandorte befinden sich 12 Biotope. Im Spannfeld der Bestandsleitung bzw. im Bereich der Maststandorte liegen ca. 15 nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Diese sind in den Kartierungen der Planunterlagen verzeichnet. Die Biotope bilden einen Verbund.

Eine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG BW kann durch die festgesetzten Maßnahmen ausgeschlossen werden. Außerdem legt die Vorhabenträgerin überzeugend dar, dass sich im Bereich von Feuchtbiotopen ein Mast befindet, der standortgleich erneuert werden wird. Möglichst wenig wertvolle Biotopfläche wird in Anspruch genommen. Die Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich dabei größtenteils auf Ackerflächen. Die Vorhabenträgerin legt zutreffend dar, dass sich im Bereich der Kernflächen und dem Kernraum der mittleren Standorte 10 Masten befinden. Nach Verwirklichung der geplanten BL 593 seien es nur noch 9. Ein Maststandort in der Kernfläche bzw. im Kernraum (Naturschutz- und Vogelschutzgebiet) würde entfallen. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen führt an, dass in geschützte Biotope, die durch das Vorhaben betroffen seien, nur temporär durch Rückschnitte eingegriffen werde. Dies zeige der landschaftspflegerische Begleitplan. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder ein dauerhafter Verlust sind nicht zu erwarten.

B.4.6 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Die Gemeinschaftsleitung quert das FFH-Gebiet „Albvorland Nürtingen-Kirchheim“ östlich von Jesingen auf einer Länge von 1,1 km. Innerhalb des FFH-Gebietes sind sieben Standorte von Ab-, Um- und Neubaumaßnahmen betroffen. Die Abgrenzung des Wirkraums orientiert sich an den vom Projekt ausgehenden Wirkprozessen, die die gemeldeten Lebensraumtypen oder Arten direkt oder indirekt beeinträchtigen

können. Die Projektwirkungen setzen sich zusammen aus den linearen Wirkungen der Leiterseile und ggfs. des Schutzstreifens sowie den punktuellen Wirkungen an den einzelnen Maststandorten. Damit umfasst der Wirkraum die Bereiche der direkten Flächeninanspruchnahme (BE-Flächen, Zuwege, Maststandorte) und einen Puffer, in dem vom geplanten Vorhaben ausgehende Störungen der voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele zu erwarten sind. Da es sich im konkreten Fall um den Umbau einer größtenteils bestehenden Trasse handelt, entspricht der Wirkraum den Bereichen der direkten Flächeninanspruchnahme (BE-Flächen, Zuwege, Maststandorte) und jeweils einem mindestens 100 m breiten Korridor beidseitig entlang der Stromtrasse. Aufgrund der spezifischen Empfindlichkeiten kann der Wirkraum für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen variieren.

Die vorgelegte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird den an sie zu stellenden Anforderungen gerecht. Die Methodik und der Untersuchungsraum sind nachvollziehbar und ohne Widersprüche dargestellt. Die Wertungen und Schlussfolgerungen sind plausibel und bewegen sich innerhalb der gutachterlichen Einschätzungsprärogative. Die vorhabenspezifischen Eigenheiten des Freileitungsbaus wurden dargelegt und umfangreich beschrieben.

Ein Vorkommen weiterer Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie wie z.B. Wald-Lebensraumtypen und Lebensraumtypen trockenwarmer Standorte lässt sich aufgrund des Fehlens einer geeigneten Nutzung (z.B. Wald) und der fehlenden Standorteignung ausschließen.

Hinsichtlich der gemeldeten Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie ist aufgrund der Strukturen im detailliert untersuchten Bereich ein Vorkommen von Bechsteinfledermaus, Kammmolch und Gelbbauchunke zunächst nicht auszuschließen, wenngleich für Kammmolch und Gelbbauchunke das Habitatpotenzial eher gering ist. Die Erfassungen zu den Amphibien erbrachten nur Nachweise der Erdkröte und des Grasfroschs. Gelbbauchunke und Kammmolch konnten im detailliert untersuchten Bereich nicht nachgewiesen werden. Eine Gefährdung der vorhandenen Grasfroschpopulation ist durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten. Die baubedingte Beeinträchtigung wird als nicht erheblich eingestuft. Um Beeinträchtigungen von Erdkröten im Umfeld der Masten 7, 9 und 10 so gering wie möglich zu halten, sind Bauarbeiten an den Masten 7 bis 10 außerhalb der Aktivitätszeiten der Erdkröte entsprechend vorzunehmen.

Ein Vorkommen von gemeldeten Pflanzenarten ist wegen der im Vorhabengebiet bestehenden Grünland-, Acker- und Streuobstnutzung auszuschließen.

Der Lebensraumtyp [6510] Magere Flachland-Mähwiese ist durch das Vorhaben betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann im Ergebnis aber ausgeschlossen werden. Eine temporäre Flächeninanspruchnahme von ca. 1.303 m² Lebensraumtypfläche in Verbindung mit der Verringerung der Habitat- und Standortqualität erfolgt (Bodenverdichtung).

Die Mageren Flachland-Mähwiesen nehmen im gesamten Schutzgebiet eine Fläche von ca. 63 ha ein, wodurch der baubedingte Flächenverlust des LRTs einem relativen Flächenverlust von 0,2% entspricht. Die temporär genutzten und betroffenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen rekultiviert und wiederhergestellt.

Durch das im Vergleich zum Schutzgebiet kleine Flächeninanspruchnahme der Fundamente und deren Auswirkungen kommt es anlagebedingt zu einer geringen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps bei Mast 18.

Mit dem geplanten Ersatzneubau der Bahnstromleitung 593 innerhalb des Vogelschutzgebiets 7232-441 „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ besteht Prüfpflicht in Hinblick auf die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets. Die möglichen Beeinträchtigungen der gemeldeten Arten in diesem Gebiet wurde nachvollziehbar in Teil B der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie dargestellt. Eine verbal-argumentative und plausible Bewertung anhand der Erhaltungsziele beinhaltet die Studie ebenfalls.

Als Ergebnis ergeben sich im Zusammenhang mit der temporären Flächeninanspruchnahme durch den Leitungsumbau geringe Beeinträchtigungen für Halsbandschnäpper und Neuntöter. Die Störungen durch akustische und visuelle Störreize während der relativ kurzen Bauphase sind für beide Arten als gering zu bewerten. Insgesamt ist das Vorhaben demnach mit unerheblichen baubedingten Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des Halsbandschnäppers und Neuntöters verbunden. Voraussetzung für diese Einschätzung ist die zeitliche Beschränkung der Bautätigkeiten, die nur zwischen Mitte August und Mitte März stattfinden können. Außerdem werden Maßnahmen ergriffen, wesentliche Habitatbestandteile und Gehölze zu schonen.

Neben dem Halsbandschnäpper und dem Neuntöter sind keine weiteren Arten des Vogelschutzgebiets betroffen.

Bezüglich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die

erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6 BNatSchG. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben, § 5 die Verwendung elektronischer Vordrucke. Gemäß § 2 Abs. 3 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, die Angaben unter Verwendung der elektronischen Vordrucke zu übermitteln (Nebenbestimmung unter A.4.4.1). Somit ist die Eintragung aller geplanten und gebotenen umweltplanerischen Maßnahmen gewährleistet.

B.4.7 Artenschutz

Das Vorhaben wurde auf Konflikte mit dem Artenschutzrecht hin untersucht und steht im Ergebnis im Einklang mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG beinhaltet Vorgaben, die hinsichtlich der besonders und der streng geschützten Arten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen aufstellen. Für alle besonders geschützten Arten gelten Schädigungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG), für alle streng geschützten Arten darüber hinaus auch weitergehende Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Bei allen in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verboten handelt es sich grundsätzlich um individuenbezogene Verbote, das heißt, dass bereits die Schädigung oder erhebliche Störung eines einzelnen Individuums einer Art ausreicht, um den Verbotstatbestand zu erfüllen.

Die höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart wendet ein, dass im Jahr 2014 im Umfeld des Maststandortes 18 und des zurückzubauenden Mastes Nr. 323 ein Brutbaum für geschützte Vogelarten, sowie ein Juchtenkäferverdachtsbaum nachgewiesen sei. Aufgrund von Umplanungen der Vorhabenträgerin hat sich dieser Einwand erledigt. Die ursprünglich geplante Fällung der Bäume, wird nicht durchgeführt. Für die Obstbäume und Gehölze werden Baumschutzmaßnahmen umgesetzt, vgl. auch im landschaftspflegerischer Begleitplan S. 17. Zu dem weiteren Einwand der höheren Naturschutzbehörde zur sachgerechten Rekultivierung sagt die Vorhabenträgerin zu, diese in enger Absprache mit den Bewirtschaftern durchzuführen.

Der Einwand der Stadt Kirchheim unter Teck, die vorgelegten Gutachten seien wegen unvollständiger Datenerhebungen unzureichend, greift nicht durch. Zum einen kann sich die Stadt nur auf das Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 1 GG stützen und keine Belange des Umweltschutzes geltend machen, zum anderen haben die fachlich

zuständigen Behörden, mit denen die Planungen beispielsweise im Naturschutzgebiet „Wiestal mit Rauber“ abgestimmt wurden, keine Bedenken bezüglich der Gutachten erhoben. Sowohl die Anhörungs- als auch die Planfeststellungsbehörde sieht in den umfangreichen Gutachten keine methodischen oder überprüfbaren fachlichen Mängel. Das gewählte Verfahren und die Festlegung beispielsweise der artspezifischen Aktionsräume wird als naturschutzfachlich vertretbar erachtet. Zur Sicherung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen in den sensiblen Gebieten wird eine Umweltfachkraft eingesetzt, die kurzfristig und vor Ort Maßnahmen ergreifen kann. Die Einhaltung der von der höheren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen mit Ausnahme der Vorschläge Nrn. 14-17 hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Wie in den Maßnahmenblättern beschrieben, werden die beeinträchtigten Arten entsprechend der rechtlichen Bestimmungen dauerhaft oder für eine bestimmte Zeit geschützt. Durch Vollzugskontrollen seitens der Planfeststellungsbehörde werden die Flächenzustände nach Ablauf der Baumaßnahmen sichergestellt. Die von der höheren Naturschutzbehörde geforderten zusätzlichen Monitoringauflagen werden daher zurückgewiesen.

Aus den Beobachtungen, Detektor- und Batcordererfassungen ging ein Artenspektrum mit Nachweisen der Kleinen Bart-, der Fransen-, der Rauhaut- und der Zwergfledermaus sowie des Kleinen und Großen Abendseglers hervor. Der einzig für diese Arten in Betracht kommende potenzielle Quartierbaum im Bereich der BE-Flächen um Mast 16 [319A], kann durch den geplanten und erforderlichen Baumschutz geschont werden. Eine Beeinträchtigung der genannten Fledermausarten kann daher vermieden werden.

In der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG muss die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachweisen, dass eine projektbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Vogelschutzgebiete ausgeschlossen ist. Bestehen nach Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen vernünftige Zweifel daran, dass das Projekt die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigen wird, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG vorbehaltlich der Möglichkeit einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG unzulässig. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung eines für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteils eines Gebiets erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden. Nur solchen projektbedingten Einwirkungen darf folglich die Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1 BNatSchG attestiert werden, die keinen einzigen der

für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen können. Folglich muss in Vogelschutzgebieten die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung durch Leitungsanflug grundsätzlich auf der Ebene jeder einzelnen geschützten Vogelart untersucht werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn zwischen den im Gebiet geschützten Arten starke Unterschiede in ihrer Verhaltensökologie, Habitatnutzung und dem damit einhergehenden Flugverhalten und somit auch im potentiellen Anflugrisiko bestehen.

Die Gutachter haben methodisch und wissenschaftlich plausibel dargelegt, dass sich anlagebedingt keine neuen Gefahrenquellen bzw. Beeinträchtigungen für die in den Gebieten vorkommenden Vögel ergeben. Für alle Vogelarten kommt es zu keinen dauerhaften neuen Gefahrenquellen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegte Begutachtung der Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet 7323-441 – Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ wird diesen Maßstäben gerecht. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist unter Berücksichtigung artenschutzrechtlichen Maßnahmen ausgeschlossen.

Der Vorschlag für Nisthilfen an den Masten für Wanderfalken und Turmfalken wurde für die Masten 12, 18, 23 und 28 in der planfestgestellten CEF-Maßnahme berücksichtigt. Auf diesen Masten werden Nistvorrichtungen installiert. Die geplante CEF-Maßnahme vermeidet die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG. Das planfestgestellte Monitoring ermöglicht nachträgliche Korrekturmaßnahmen, sofern Fehlentwicklungen beobachtet werden.

Die im Vogelschutzgebiet geschützten Vogelarten sind nach Auskunft des NABU nicht besonders kollisionsgefährdet.

Die Planfeststellungbehörde sieht durch die geplanten Maßnahmen der Vorhabenträgerin die artenschutzrechtlichen Belange als hinreichend gewürdigt an. Durch die Maßnahmen, insbesondere durch die Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungs-Fläche in den Ist-Zustand, werden keine neuen Konflikte bezüglich einer notwendigen dauerhaften Pflege der Maßnahmenfläche hervorgerufen. Wegen der weiteren, in dem Vorhabengebiet befindlichen Arten wird auf den planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan in Anlage 9.5 verwiesen. Dieser sieht umfassende und ausreichende Maßnahmen vor, die jeweilige Art entsprechend ihrem gesetzlichen Schutz vor Beeinträchtigungen weitestgehend zu bewahren.

Einwendungen, die Maßnahmen zu weitergehendem Vogelschutz fordern, werden aus folgenden Gründen zurückgewiesen: Anlagebedingt ergeben sich die Vogelarten keine neuen Gefahrenquellen bzw. Beeinträchtigungen. Zudem wird für die Greifvogelarten das Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen in der Regel als sehr gering eingestuft. Der Abgleich mit den Daten der Milankartierung aus dem Jahr 2013 ergab darüber hinaus keine Brutvorkommen im Umfeld von 1.000 m. Für alle dort vorkommenden Greifvogelarten mit ihren arttypisch großen Aktionsradien ist der räumlich schmale Vorhabenbereich daher als nicht essenzielles Nahrungshabitat einzustufen.

Ein Stromschlag ist bei Hochspannungsleitungen gemäß allgemeiner Auffassung nicht relevant, da aufgrund der großen Abstände zwischen Leiterseilen und Traversen und/oder zu anderen Anlagenteilen bzw. der Leiterseile zueinander Vögel hier keinen Kurz- und Erdschluss auslösen.

Die Berücksichtigung bestehender Beeinträchtigungen ist bei der Prüfung der Verträglichkeit der Erhaltungsziele gängige Praxis gefordert. Aus der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Wirkungsanalyse, der Auswertung vorliegender Daten und den Eigenerhebungen ergibt sich keine Veranlassung für eine Erweiterung des Prüfumfangs bzw. die Erfassung von Aktionsräumen und Maßnahmen für den Vogelschutz an Freileitungen. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind optische Markierungen in Leitungsabschnitten mit hohem bis sehr hohem Kollisionsrisiko bzw. Konzentrationsgebieten der Vogelrast und Korridoren des Vogelzugs anzustreben. Derartige Sachverhalte liegen im konkreten Fall nachgewiesenermaßen nicht vor.

Im Gegensatz zu Windkraftanlagen, die durch die beweglichen Rotoren eine deutlich höhere Gefahr vor allem für Greifvögel darstellen, handelt es sich bei den Strommasten um stationäre Bauwerke. Diese werden durch die Vögel gesehen. Eine Kollision mit dem Stahlträger ist somit sehr unwahrscheinlich. Dies trifft sowohl auf ziehende Vögel als auch auf stationäre Vogelarten zu. Ziehende Vögel haben deutlich höhere Flughöhen. Stationäre Vogelarten haben sich an die Strommaste in dem Gebiet bereits gewöhnt. Zudem wurde der betrachtete Raum des Ersatzneubaues der betroffenen Strommasten nicht in einen Risikobereich (Rast, Mause, Zugkorridor) eingestuft.

Grundsätzlich stellen die stromführenden Teile der Masten eine Gefahr für die Vögel (v.a. Großvögel) dar, weil es hier beim Landen oder Starten zu einer Kurzschlussreaktion über das ausgebreitete Gefieder kommen kann. Die Leitungen

der BL593 halten hingegen zum Schutz der Vögel entsprechende Abstände zwischen Leiterseilen und Traversen ein. Gemäß § 41 BNatSchG sind neu zu errichtende Strommasten so zu konstruieren, dass es auch ohne Schutzhauben, Abdeckungen oder Ähnliches nicht zu für Vögel tödlichen Stromschlägen kommen kann. Die Ausführungsplanung der BL593 wird die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen. Zudem regelt eine Norm des Verbandes der Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik e. V. die Beachtung des Vogelschutzes an Mittelspannungsfreileitungen (VDE-AR-N 4210-11) als allgemein anerkannte Regeln der Technik.

Weitere im Vorhabengebiet vorkommende Arten werden über die festgesetzten Maßnahmen umfassend geschützt. Für die Einzelheiten wird auf die Umweltverträglichkeitsstudie und den festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen. Die beauflagte ökologische Bauüberwachung stellt sicher, dass die Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen im Vorhabengebiet eingehalten werden und spontan auf kurzfristige Änderungen reagiert werden kann.

B.4.8 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses vereinbar. Das gilt sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase.

Die Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich vermieden und rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, sind diese nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Die dort bestimmten Betreiberpflichten setzen schädliche Umwelteinwirkungen voraus. Dies sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom

19.08.1970 (AVV Baulärm). Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden kann.

Hingegen kann zur Feststellung der Schädlichkeit von Baustellenlärm auf die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) selbst dann nicht zurückgegriffen werden, wenn eine Baustelle über mehrere Jahre hinweg rund um die Uhr betrieben wird. Denn vom Anwendungsbereich der TA Lärm sind Anlagen im Sinne des BImSchG auf Baustellen ausdrücklich ausgeschlossen (Nr. 1 f TA Lärm). Vielmehr ist die – wesentlich ältere, aber sachnähere – AVV Baulärm anwendbar, die gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG weiter maßgeblich ist, auch wenn sie einem anderen Ansatz als die TA Lärm folgt. Zwischen Baustellen- und Gewerbelärm bestehen typischerweise erhebliche Unterschiede. Wesentlich ist vor allem, dass auch der von einer über mehrere Jahre hinweg betriebenen Baustelle ausgehende Lärm, anders als ein nach der TA Lärm zugelassener Gewerbelärm, zeitlich begrenzt ist und jedem Grundstückseigentümer und dem Träger eines – im öffentlichen Interesse stehenden – Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, seine ansonsten zulässigen Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu verwirklichen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.02.2007, Az. 5 S 2257/05).

Die AVV Baulärm sieht unter Ziffer 3.1.1 in Abhängigkeit von der Anlagen- bzw. Gebietsnutzung abgestufte Immissionsrichtwerte vor. Bei der Zuordnung der Gebietsnutzungen sind im Allgemeinen die in rechtskräftigen Bebauungsplänen ausgewiesenen Flächennutzungen zu Grunde zu legen. Gemäß Ziffer 3.2.2 AVV Baulärm ist jedoch dann von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen, wenn diese im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung abweicht.

Der Lärm in der Bauphase war Gegenstand einer dazu vorgelegten schalltechnischen Untersuchung vom 17.02.2016. Das Gutachten analysiert die aus Sicht des Schallschutzes relevanten Lastfälle und vergleicht die zu erwartenden Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten gemäß AVV Baulärm. Dabei wird der schwerwiegendste Fall, der Abbruch der Fundamente, bewertet. Die Arbeiten hierzu finden in der Bauphase 2 statt. Für alle weiteren Bauphasen, 1, 3 bis 5, ist mit keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu rechnen.

Die Abbrucharbeiten werden ausschließlich tagsüber durchgeführt. Sie dauern regelmäßig nicht mehr als zwei Tage an. Nach der nachvollziehbaren und

schlüssigen Darstellung in der schalltechnischen Untersuchung ist mit keiner Überschreitung der Beurteilungspegel zu rechnen. Die zu Baulärm vorgetragenen Einwendungen greifen daher nicht durch. Die zu erwartenden Baulärmbelastungen sind im Bereich des Zumutbaren und werden durch den Einsatz von möglichst geräuscharmen Gerät so weit wie möglich minimiert. Für die Vorbereitung auf die Bauarbeiten wird die Vorhabenträgerin die Betroffenen rechtzeitig informieren. Die Nebenbestimmungen A.4.5.1 und A.4.5.2 entsprechen den gesetzlich zumutbaren Auflagen, um baubedingte Beeinträchtigungen für die betroffenen Anwohner möglichst gering zu halten.

Hinsichtlich der Benutzung der Geräte und Maschinen bei der Baudurchführung wird auf die entsprechenden Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, die 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV), hingewiesen. Die eingesetzten Baumaschinen müssen den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.

B.4.8.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Das Vorhaben beinhaltet dauerhafte betriebsbedingte Lärmimmissionen. Die vornehmlich bei bestimmten wetterbedingten Voraussetzungen vorkommenden Spontanentladungen durch sog. Korona-Entladung und das „Knistern“ der Leitungen sind aber sehr selten und überschreiten im Gegensatz zu 220kV- oder Höchstspannungsleitungen bei Weitem nicht die Grenzwerte. Mit Blick auf die Vorbelastung kommt es zudem zu einer Verbesserung für die betroffenen Anlieger und Bewirtschafter der überspannten oder in der Nähe der Leitung befindlichen Grundstücke, da die Leitungsseile höher hängen. Das zu den Lärmimmissionen vorgelegte Gutachten ist nachvollziehbar und methodisch nicht von der Planfeststellungsbehörde zu beanstanden. Es kommt in der Regel zu keinen Korona-Einsatzfeldstärken, die eine lokale und lärmstarke Stoßionisation der Luft auslösen würde. Dadurch sind die Schallimmissionen von 110-kV-Freileitungen insgesamt vernachlässigbar. Rechtlich halten die nicht ausschließbaren Geräusche die zulässigen Immissionsrichtwerte ein. Die Einwendungen hierzu werden daher zurückgewiesen. Zur Verringerung der Lärmemissionen werden gemäß dem Stand der Technik Leiterseile eingesetzt, welche möglichst lärmarm betrieben werden können bzw. das Entstehen von Korona-Entladungen auf ein Minimum reduzieren.

B.4.8.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die zu erwartenden, vorhabenbedingten Erschütterungen während der Bauphase halten den rechtlichen Anforderungen stand und sind zumutbar.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den methodisch und inhaltlich plausiblen und nachvollziehbaren Aussagen des Gutachters in der erschütterungstechnischen Untersuchung in Anlage 8.4. an. Die ausgewählten Gebäude befinden sich örtlich am nächsten zu einzelnen Masten. Als „worst-case“-Fall wurde das Zertrümmern der abgebrochenen Fundamente mit Hilfe einer Baggerschaufel untersucht. Da in der Fabrikstraße 14 in Ohmden der obere Anhaltswert der DIN 4150 überschritten wird, vgl. S. 18 des Gutachtens, belässt die Vorhabenträgerin das Fundament des Masts 320 im Boden, um erhebliche Belästigungen und nicht ausschließbare Schädigungen des Gebäudes zu vermeiden, vgl. S. 50 des Erläuterungsberichts. Hierdurch wird auch den privaten Einwendungen bzgl. möglicher Schäden beim Rückbau des Mastfundaments Rechnung getragen. Schäden durch das Verbleiben im Boden sind nicht zu erwarten.

B.4.8.4 Immissionen durch elektrische und magnetische Felder

Die Leitungsanlage unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie bedarf gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i. V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sind bestimmte Anforderungen einzuhalten. Gestützt auf § 23 Abs. 1 BImSchG konkretisiert die 26. BImSchV (26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder) welche Anforderungen dies sind. Das Vorhaben hält die Vorschriften zu elektromagnetischen Feldern ein.

Bei Hochspannungsfreileitungen treten niederfrequente elektrische und magnetische Felder auf. Dies gilt auch für die vorliegende 110-kV-Gemeinschaftsleitung, die eine Niederfrequenzanlage i. S. d. § 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV darstellt.

Wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Wirkungen elektromagnetischer Strahlung auf die menschliche Gesundheit ist die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Sie wurde 2013 novelliert und soll Menschen vor den schädlichen Auswirkungen durch nicht-ionisierende Strahlung

schützen. Mit der Novellierung entsprechen die Vorschriften dem aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stand. Seit dem 04.03.2016 gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur 26. BImSchV, die das Minimierungsgebot näher konkretisiert.

Für das elektrische Wechselfeld der Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz (15 kV) auf der oberen Traverse gelten gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV in Verbindung mit Anhang 1 folgende Grenzwerte:

elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m) (effektiv)	magnetische Flussdichte in Mikrotesla (µT) (effektiv)
5	300

Vorliegend ist zu beachten, dass auf derselben Trasse und denselben Masten zudem eine Stromleitung mit 50 Hz geführt wird (untere Traverse).

Hierfür sind gesetzlich folgende Grenzwerte vorgesehen:

elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m) (effektiv)	magnetische Flussdichte in Mikrotesla (µT) (effektiv)
5	100

Zum Zweck der Vorsorge sind bei einer Errichtung oder wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren, § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV. Die Norm fordert allerdings nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlich möglichen Minimierungspotentials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit dem vernünftigen Optimum. Außerdem steht sie im Rang unterhalb der formellen Gesetze. Daher gebietet die Norm keinen zwingenden Vorrang zur Minimierung elektromagnetischer Felder bei Konflikten mit anderen gesetzgeberischen Zielen. Die konkreten Umstände des Einzelfalls führen zu der hier gewählten Trassierung und Beseilung.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu eine gutachterliche Stellungnahme in der Anlage 8.1 vorgelegt. Das Gutachten ist nachvollziehbar begründet und hält nach Rückfrage auch die in der Verwaltungsvorschrift genannten Minimierungskriterien ein. Die wesentliche Schwächung der Feldimmissionen erfolgt mittels der genannten Bündelung sowie Abstandsoptimierung. Eine weitergehende „Ummantelung“ ist nicht geboten.

Aus den Berechnungsergebnissen des Gutachtens ist zum einen ersichtlich, dass es nur im Bereich zwischen den Leiterseilen zu Überlagerungen der elektromagnetischen und elektrischen Felder kommt, sodass eine Summation der elektromagnetischen Feldimmissionen im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte nicht zu erwarten ist. Zum anderen beschränkt sich der Bereich, für den rechnerisch eine Überschreitung festgestellt wurde, auf den Nahbereich der Leiterseile. Der Gutachter nimmt für seine Berechnungen der elektrischen Feldstärke sowie der magnetischen Flussdichte ein Worst-Case-Szenario als Grundlage. Wie auch im Erörterungstermin von der Vorhabenträgerin näher dargelegt, befinden sich in der Gemeinde Ohmden Gebäude, die der Wohnnutzung dienen und in die Berechnungen Eingang gefunden haben. Die gutachterliche Stellungnahme zu den elektromagnetischen Feldimmissionen basiert, entsprechend der gängigen Planungspraxis, auf Basis der erfolgten Entwurfsplanung zur Antragstrasse. Die Planungen zur Antragstrasse wurden bereits im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert und entsprechend im Erörterungstermin dargestellt. Hinsichtlich der vorgesehenen Abstände der Antragstrasse im Trassenabschnitt Mast 16 – Mast 17 beträgt der kürzeste Abstand der geplanten Leiter zu einem Gebäude ca. 8,1 m.

Die Maximalwerte der elektrischen und magnetischen Felder, am ungünstigsten Punkt der maßgeblichen Immissionsorte erreicht werden können, bleiben weit unter den Grenzwerten im Sinne der 26. BImSchV. Die Validität der Berechnungsergebnisse bleibt aufgrund der größeren Abstandssituation (+0,96 m) unberührt. Die Leiterseilanordnungen sind so optimiert, dass sie möglichst wenig Felder erzeugen.

Danach verbessert sich insgesamt die Belastung durch die Erhöhung der Abstände zwischen Dachoberkante und Traversen. Die Grenzwerte basieren auf Empfehlungen der WHO und der EU und gelten für die maximale Auslastung der Stromleitung. Im gewöhnlichen Betrieb sind die Leitungen regelmäßig zu etwa 50-60 % ausgelastet, sodass der Maximalwert, der hier bereits deutlich unterhalb des Grenzwertes liegt, nicht annährend erreicht wird. Die Gegend ist entsprechend vorbelastet. Gleichzeitig werden die gesetzlichen Werte eingehalten. Zweifel an der Rechtmäßigkeit der bestehenden Normen bestehen nicht. Die untersten Leiterseile auf der unteren Traverse der Masten sind maßgeblich für Feldimmissionen. Deren Höhe ergibt sich aus dem Bauwerksverzeichnis zu den einzelnen Masten. Die betriebsbedingten elektrischen und magnetischen Feldimmissionen unter einer 110-kV-Freileitung sind zukünftig an den Hausdächern bzw. zur Erdoberfläche hin, geringer als im Bestand. Durch diese anlagentechnische Vorsorgemaßnahme erfolgt zum Bestand ein

wesentlicher Beitrag zur Immissionsreduzierung. Eine Erhöhung der Immissionen durch weitere 110-kV-Ströme entsteht nicht.

Einzelne Bundesländer haben Mindestabstände von Freileitungen zur Wohnbebauung als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung festgelegt. Diese Abstände sind aber nicht durch Grenz- oder Vorsorgewerte für elektrische und magnetische Felder begründet, sondern sind ein landesspezifischer Kompromiss aus verschiedenen Erwägungen wie der Schutz des Wohnumfelds und der Schutz des Landschaftsbilds. Die Grenzwerte der 26. BImSchV verhindern eine Gesundheitsgefährdung.

B.4.8.5 Stoffliche Immissionen

Das Vorhaben hält die gesetzlichen Vorgaben für stoffliche Immissionen ein.

Anlagen- und betriebsbedingt sind Abgase bzw. Luftschadstoffe ausgeschlossen.

Allein im Zeitraum der Bauausführung können Staubemissionen auftreten, die zu Staubimmissionen in Form von Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag führen können. Es ist nicht mit erheblichen Belästigungen durch die auf der Baustellenfläche anfallenden Staubemissionen zu rechnen.

Die Vorhabenträgerin hat in Anlage 8.3 eine Fachtechnische Stellungnahme zu den Staubimmissionen vorgelegt, die nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass es je Maststandort zu einer Belastung von rund zwei Tagen kommt. Eine Überschreitung des in Nr. 4.2.1 TA Luft festgesetzten Tages-Immissionsrichtwertes für Schwebstaub (PM-10) von 50 µg/m³ (Mittelungszeitraum 24 Stunden), der maximal an 35 Tagen überschritten werden darf, ist aus fachtechnischer Sicht nachvollziehbar ausgeschlossen.

Befürchtungen für Stickoxide und Ozon oder eine sonstige „Verschlechterung der Luft“ sind bei einer 110kV-Leitung nicht begründet. Die Freisetzung der Stoffe dürfte bereits nach kürzester Entfernung zu den Leiterseilen nicht mehr nachweisbar sein, Bundesamt für Strahlenschutz, Elektrische und magnetische Felder der Stromversorgung, Stand Januar 2017, S. 6. Gesundheitliche Beeinträchtigungen bei dauerhaftem Aufenthalt unter der Freileitung sind im Rahmen der gesetzlichen Grenzwerte allgemein festgeschrieben. Diese werden eingehalten. An der Nennspannung von 110 kV ändert sich nichts. Es gibt keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über negative Auswirkungen durch anlagebedingte Emissionen. Insofern können die vorgetragenen Einwände hierzu, die ohne vertiefte

Begründung und wissenschaftlichen Beleg keine belastende Auflage begründen können.

B.4.8.6 Arbeitsschutz

Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten und die Nebenbestimmungen in A.4.12, wie vom Landratsamt Göppingen gefordert, einzuhalten. Die Vorhabenträgerin hat der Befolgung der vorgeschlagenen Auflagen zugestimmt. Bei Beachtung der Schutzmaßnahmen sind keine Gefahren für die auf der Baustelle tätigen Personen zu erwarten.

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes vereinbar.

Auf die Stellungnahme des Bürgermeisteramts Hattenhofen hin, hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Mastfundamente vollständig aus dem Erdreich zu entfernen. Dies bezieht sich auf alle Masten, die komplett zurückgebaut werden, mit Ausnahme eines Fundaments. Ein ggf. notwendiges Rückbaukonzept und die weiteren geforderten Punkte sind Gegenstand der Ausführungsplanung. Das Erfordernis des Rückbaukonzepts wird im Nachgang zum Planfeststellungsverfahren mit dem Landratsamt Göppingen abgestimmt.

Die vorhandenen Masten der Netze BW GmbH sind aus dem Jahr 1977 oder jünger. Sie sind feuerverzinkt und besitzen keine Schwellen. Daher ergeben sich anlagentechnisch keine Hinweise, dass in der Vergangenheit schädliche Bodenbelastungen verursacht wurden oder noch werden. Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass zum Korrosionsschutz die bestehenden Masten mit schwermetallhaltigen Anstrichen versehen wurden. Diese könnten schädliche Bodenveränderungen verursacht haben. Daher ist die Nebenbestimmung A.4.6 erforderlich und ein Bodenschutzkonzept entsprechend der zugesagten Vorgaben des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 51 Umwelt, vorzulegen sowie die Ausführungsplanung entsprechend abzustimmen.

Die von der höheren Bodenschutzbehörde geforderte quantitative Berücksichtigung eines Leistungsfähigkeitsverlustes bei besonders verdichtungsempfindlichen Böden im Baustellenbereich wurde im landschaftspflegerischen Begleitplan in Form einer

ergänzenden Stellungnahme (Fachbeitrag Boden mit Eingriffsbilanzierung, Juni 2018) eingearbeitet.

B.4.10 Land- und Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Belangen vereinbar.

Die Forstwirtschaft ist nicht betroffen. Waldflächen werden nicht durch das Vorhaben tangiert.

Gemäß §§ 14, 15 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen wieder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Zu den Planunterlagen gehört unter anderem der landschaftspflegerische Begleitplan nebst Maßnahmenblättern; hierin sind diverse Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt. Jene sind Bestandteil des mit diesem Beschluss genehmigten Plans und von der Vorhabenträgerin verbindlich umzusetzen. Für die Einzelheiten des dargelegten Maßnahmenpakets wird auf die Darstellungen in den vorgenannten Unterlagen verwiesen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die höhere Landwirtschaftsbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart fordert in ihrer Stellungnahme ein gesondertes Kapitel, in dem die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft, Flurbilanzen und Bodenschätzung dargestellt werden. Dabei sollen die Inhalte für das Gesamtgebiet nach Regionalplanstruktur dargelegt werden. Die Nominierungsmaßnahmen, die zur Reduzierung der baulichen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung getroffen werden, sollen dargestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich hierzu der Ansicht der Anhörungsbehörde an. Die Darstellungen über die Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch Flächeninanspruchnahmen ist für jeden Flächennutzer und Eigentümer nachvollziehbar in den Grunderwerbsplänen dargestellt. Auf den Seiten 48 bis 52 sowie 55 und 56 des Erläuterungsberichts werden die Belange ausreichend abgehandelt. Auch Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung von jeglichen baulichen Auswirkungen sind im Erläuterungsbericht gesondert dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung von jeglichen baulichen Auswirkungen sind im Erläuterungsbericht im Kapitel 8 „Bauausführung“, in Kapitel 12 „Abwasser, Abfälle und Altlasten“ sowie in Kapitel 13 „Auswirkungen auf die Umwelt“ dargestellt. Zusätzlich können entsprechende Auswirkungen und Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auch den im Register 8 und 9 der Planunterlagen beigefügten Fachgutachten und Stellungnahmen bzw. Umweltgutachten entnommen werden.

Die höhere Landwirtschaftsbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart und die untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Esslingen verlangen eine privatrechtliche Entschädigung als Ausgleich auftretende Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Flächen durch den Umbau und den Unterhalt der Gemeinschaftsleitung. Fragen über die Höhe der Entschädigungen liegen allerdings außerhalb der Planfeststellung und werden in einem gesonderten Verfahren geklärt. Sämtliche Ausgleichsmaßnahmen finden sich in den Maßnahmenblättern.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, mindestens vier Wochen vor Baubeginn den jeweils betroffenen landwirtschaftlichen Pächtern bzw. Eigentümern den Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Außerdem hat sie zusagt, gegebenenfalls zu verlegende Drainagerohre wiederherzustellen und die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen während der Bauzeit zu gewährleisten. Hinzu kommt die Zusage, die grundsätzlichen Vorgaben der Abteilung 3 des Regierungspräsidiums Stuttgart zur

Durchführung der Baumaßnahmen insbesondere zur sachgerechten Rekultivierung der Umgebung der Maststandorte zu berücksichtigen. Außerdem sollen die Maßnahmen in enger Absprache mit den Bewirtschaftern durchgeführt werden.

Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind textlich im landschaftspflegerischen Fachbeitrag nebst Maßnahmenblättern sowie zeichnerisch in den entsprechenden Maßnahmenplänen dargestellt und entsprechend umzusetzen. Die Nebenbestimmung unter A.4.4.1 ist zu beachten.

B.4.11 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit Belangen des Denkmalschutzes vereinbar.

Die Vorhabenträgerin hat auf die Einwendungen des Regierungspräsidiums Stuttgart, archäologische Denkmalpflege, reagiert und wird die Forderungen auf bauvorgreifende auszugrabende Kulturdenkmale berücksichtigen. Beschränkt ist diese Forderung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auf das unmittelbare Umfeld eines neuen bzw. zu versetzenden Maststandorts. Ob die Vorhabenträgerin Baggersondagen durchführt, ist Gegenstand der Ausführungsplanung. Die Vorhabenträgerin kann nicht verpflichtet werden, aufgefundene Kulturdenkmäler, insbesondere, wenn sie große Flächen einnehmen, zu bergen und zu dokumentieren. Gleichzeitig ist das Grabungsschutzgebiet „Versteinerungen Holzmaden“ i.S. v. § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zu berücksichtigen und eine Zerstörung von Kulturgut zu verhindern. Absprachen sind daher erforderlich und die Nebenbestimmung A.4.8 geboten. Der Vorhabenträgerin steht es frei, konkretisierende Vereinbarungen, insbesondere über die Kostentragung, zu schließen.

Die Vorhabenträgerin ist per Gesetz verpflichtet, Zufallsfunde, die im Zuge der Bauarbeiten zu Tage treten, unverzüglich anzuzeigen und Maßnahmen zum Schutz einzuleiten, § 20 DSchG.

Für Bodeneingriffe, die den gewachsenen Fels erreichen, sagt die Vorhabenträgerin zu, sich mit dem staatlichen Museum für Naturkunde in Stuttgart abzustimmen und diesem im Bedarfsfall der Bergung ausreichend Zeit einzuräumen.

B.4.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Vorhaben berücksichtigt die gesetzlichen Bestimmungen für öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.

Der Vorhabenträger hat sich im Rahmen der Ausführungsplanung mit den jeweiligen Leitungsträgern abzustimmen und die Nebenbestimmung A.4.9 zu beachten. Diese ist erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Der Vorhabenträger hat erklärt, die von der TransnetBW GmbH vorgetragenen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

B.4.13 Straßen, Wege und Zufahrten

Das Vorhaben ist aus Sicht der Anhörungsbehörde mit straßenverkehrsrechtlichen Belangen vereinbar.

Die Vorhabenträgerin sagt, wie von Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart gefordert, zu, dass vor Baubeginn jeweils mit dem Straßenbauamt 51 des LRA Esslingen für die Querung der Bahnstromleitung mit der L 1200 und für die Querung der BL 593 mit der BAB 8 mit dem Regierungspräsidium Stuttgart eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werde.

Außerdem sagt die Vorhabenträgerin dem Polizeipräsidium Reutlingen zu, sicherzustellen, dass Verschmutzungen durch Baufahrzeuge nicht entstehen bzw. unverzüglich entfernt werden. Die Zusage umfasst auch eine Abstimmung über eine regelkonforme Beschilderung der Baustellenzufahrten mit den örtlich zuständigen Verkehrsbehörden. Straßen des öffentlichen Verkehrs für die Dauer der Leitungsarbeiten werden gegen herabfallende Gegenstände gesichert bzw. Strecken für die Dauer risikoträchtiger Arbeiten gesperrt.

Gleiches gilt für eine mögliche Sicherung der übrigen Feld- und Forstwege der Gemeinden sowie für zwei touristische Radwege zwischen Kirchheim-Jesingen und Holzmaden.

Auf die Einwendungen der Gemeinde Hattenhofen, hat die Vorhabenträgerin zugesagt, für gemeindeeigene Feldwege ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Dazu hat sie sich bereit erklärt, sich mindestens zwei Monate vor Baubeginn entsprechend abzustimmen.

Auf die Einwendungen Träger öffentlicher Belange sagt der Vorhabenträger die Einhaltung der Nebenbestimmungen in A.4.10 zu.

Den Forderungen des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 42, wird nachgekommen und sind in Nebenbestimmung A.4.10 Nrn. 4-6 niedergelegt. Die Vorhabenträgerin hat diesen zugestimmt.

B.4.14 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das Vorhaben ist nach Abwägung aller Belange mit dem Schutzgut Eigentum gemäß Art. 14 GG vereinbar. In das Schutzgut wird für die Umsetzung des Vorhabens eingegriffen, da bauzeitlich oder dauerhaft Privateigentum befindliche Flächen in Anspruch genommen werden. Die Leiterseile müssen mit entsprechenden Schutzstreifen Flächen überspannen. Die Maststandorte inklusive Fundamente beschränken die Nutzung des betroffenen Eigentümers, Mieters oder Pächters. Der Eingriff in das Schutzgut ist aus Art. 14 Abs. 3 GG gerechtfertigt, da die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Beschränkung des Eigentums erfüllt sind. Das Eigentum oder die Nutzung eines Grundstücks durch Eigentümer, Pächter oder Mieter ist nicht uneingeschränkt geschützt. Vielmehr kann der Eingriff bei der gebotenen Abwägung mit anderen Belangen zurückstehen. Hier treten die Rechte aus Art. 14 GG hinter den Rechten und Interessen der Vorhabenträgerin zurück. An der Umsetzung besteht ein hohes öffentliches Interesse. Das Vorhaben dient durch die Bereitstellung der Stromversorgung unmittelbar der NBS, die durch gesetzgeberische Wertung als vordringlicher Bedarf ein besonders hohes öffentliches Interesse besitzt. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums steht dabei im Vordergrund. Privatinteressen an der Nutzung treten in dem Maße zurück, wie eine Beschränkung unbedingt erforderlich ist. Hier sind beschränkt persönliche Dienstbarkeit dauerhaft für Mastfundamte und Überspannungsflächen erforderlich. Die Einschränkungen werden durch die Planung so gering wie möglich gehalten. Andere Schutzgüter wurden bei der Wahl der Trasse ebenfalls in umfangreichen Maß beachtet. Gleiches gilt für die bauzeitliche Inanspruchnahme. Für die Beachtung der schutzgutbezogenen Rechte hat die Vorhabenträgerin die festgesetzten Nebenbestimmungen zu befolgen. Dadurch werden die zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen der Rechte aus Art. 14 GG so gering wie möglich gehalten.

Für die Inanspruchnahme der Flächen sowie für etwaige Folgeschäden steht den Betroffenen eine angemessene Entschädigung zu. Die konkrete Höhe der Entschädigung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in Form von Vereinbarungen oder durch Festsetzungen in einem gesonderten Verfahren festgelegt.

Durch die in den Nebenbestimmungen festgelegte Unterrichtungspflicht der Vorhabenträgerin, ist sichergestellt, dass sich die von der Baumaßnahme Betroffenen

rechtzeitig auf die Beeinträchtigungen einstellen können. Die Vorhabenträgerin hat einer entsprechenden Unterrichtungspflicht zugestimmt.

Eine erdrückende Wirkung für die Bebauung entlang der 110-kV-Leitung als abwägungsrelevanter Belang der Anlieger ist nicht festzustellen. Die Erhöhung der Maste im Vergleich zum Bestand reicht nicht aus, um die nur im Extremfall anzunehmende massive und bedrängende Wirkung eines Baukörpers zu generieren. Die Stromgittermasten sind lichtdurchlässig, verschatten Grundstücke lediglich teilweise und lassen einen wenn auch eingeschränkten Blick auf die nachfolgende Landschaft und Bebauung zu. Eventuelle optische Störwirkungen sind insgesamt wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses und der ähnlichen, wenn auch erhöhten Ausgestaltungen der Masten hinzunehmen. Sie fallen nicht schwerwiegend ins Gewicht. Einwendungen hierzu wurden von der Vorhabenträgerin soweit wie möglich beachtet. Zum Teil wurden Maststandorte umgeplant und versetzt.

Durch das Vorhaben werden neu Grundstücke durch Maststandorte und den durchschnittlich um ca. 5 m verbreiterten Schutzstreifen belastet. Durch den Entfall von Maststandorten verringert sich gleichzeitig die Anzahl der Betroffenheiten.

Die Verbreiterung des Schutzstreifens kann insgesamt als geringen Eingriff eingestuft werden, der aus Gründen des Leitungsschutzes auch geboten ist. Ähnlich wie die Aufwuchsbeschränkung innerhalb des Schutzstreifen sind bauliche Anlagen nur eingeschränkt möglich. Wie bisher haben die betroffenen Eigentümer bei baulichen Änderungen innerhalb des Schutzstreifens die Zustimmung des Leitungsbetreibers einzuholen. Diese darf nicht grundlos versagt werden. Für diese Einschränkungen werden die (zum Teil neu) betroffenen Eigentümer genauso wie die Eigentümer der Flächen, auf denen sich zukünftig die Maststandorte befinden, angemessen entschädigt.

Die Einwendung zur Maststandortverschiebung von Mast 24 wird zurückgewiesen. Die Verschiebung ist erforderlich, um die Feldlänge zum nächsten Mast in östliche Richtung zu minimieren. Durch den neuen Maststandort werden Eingriffe in den Mühlbach vermieden. Die Inanspruchnahme eines anderen Flurstücks ist nicht geboten, da sie vergleichbar belastend für den Eigentümer wäre und das Flurstück neu beansprucht werden müsste. Die Abwägung in diesem Fall rechtfertigt im Ergebnis die Beanspruchung des bereits belasteten Flurstücks.

Der neue Mast Nr. 115Neu (BL511) wird westwärts auf dem bislang belasteten Grundstück errichtet. Diese Verschiebung ist erforderlich, weil der Mast, der den Anschluss an eine bestehende Gemeinschaftsleitung darstellt, technisch und betrieblich anspruchsvoll ist. Insbesondere die betrieblichen Erwägungen überwiegen den vorgetragenen Interessen und Belange der Eigentümer. Außerdem können durch die Verschiebung des Mastes die Auswirkungen während der Bauphase deutlich vermindert werden. Die Vorhabenträgerin sagt für den Einwand zur Drainage-Hauptleitung eine Wiederherstellung zu. Wirtschaftliche Einschränkungen wegen der betroffenen Ackerflächen werden angemessen entschädigt.

Soweit Wertminderungen durch „Mehrverbrauch von Grundstücken“ als Einwand vorgetragen wurden, wird auf Entschädigungen für etwaige Einbußen verwiesen, die sich im Nachgang an die Planfeststellung anschließen. Eine umfangreiche Belastung während der Bauzeit kann sich für einzelne Grundstücke ergeben und sind von der Vorhabenträgerin entsprechend der Nebenbestimmungen rechtzeitig anzukündigen, sodass sich der jeweils Betroffene auf die Beeinträchtigungen einstellen kann. Die bauzeitliche Belastung ist nicht immer gleichbleibend. Sie besteht für ca. drei Monate und ist insofern zumutbar.

Einwendungen zur Höhe der geplanten Leitung erübrigen sich wegen der Angaben im Erläuterungsbericht, im Bauwerksverzeichnis zu den maßgeblichen unteren Traversen und der Tatsache, dass die Leiterseile zukünftig auch bei ungünstigen Wetterbedingungen höher hängt und die in Anspruch genommenen Grundstücke höher überspannen.

Vorstehendes gilt auch für Einwendungen des Eigentümers des Flurstücks 1778/2 der Gemarkung Ohmden. Dieser fordert unter anderem die Versetzung der Maste 16 bis 18. Neben den oben genannten Gründen spricht nachvollziehbarerweise die topographischen Situation sowie die vorhandenen Vegetationsstrukturen im Bereich des Spannfeldes Mast 15 – Mast 16 gegen eine Verschiebung des Mastes 16 aus der Trassenachse. Nur mit einem sehr erheblichen Aufwand wäre dies möglich. Unabhängig dieser angedachten Standortwahl führt der Vorschlag, die Variante K1 zu verlängern, in dem bereits Mast 16 aus bestehender Trasse verschoben wird und die Leiter über analog versetze Masten 17 und 18 am Mast 19 wieder in die bestehende Trassenachse zurückzuführen, zu keiner Änderung dargelegten Abwägungsergebnisses. Es werden auch bei einer verlängerten Variante K1 wesentlich höhere bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf die Umwelt und den Naturraum sowie auf einzelne Schutzgüter festgestellt. Dies gilt ebenfalls auch für privatrechtliche Betroffenheiten von Flächennutzer und

Flächeneigentümer. Bereits im Bestand ist eine Leiterseil- bzw. Schutzstreifenüberspannung auf dem Flurstück vorhanden. Durch das trassengleiche Vorhaben ist somit keine erstmalige Betroffenheit des Flurstückes festzustellen.

Die Planungen zur Antragstrasse wurden im Zuge der weiteren Planungen konkretisiert. Hinsichtlich der vorgesehenen Abstände der Antragstrasse im Trassenabschnitt Mast 16 bist Mast 17 beträgt der kürzeste Abstand der geplanten Leiter zu einem Gebäude ca. 8,1 m Das relevante Bewertungsergebnis der gutachterlichen Stellungnahme können somit für die komplette Antragstrasse weiterhin bestätigt werden. Die Maximalwerte der elektrischen und magnetischen Felder, die am ungünstigsten Punkt der maßgeblichen Immissionsorte erreicht werden können, bleiben weit unter den Grenzwerten im Sinne der 26. BImSchV. Die Validität der Berechnungsergebnisse bleibt aufgrund der größeren Abstandssituation (+0,96 m) unberührt.

Für die Einwendung des Eigentümers der Flurstücke Nr. 1778/13 und 1778/5 der Gemarkung Ohmden fällt ebenfalls die Abwägung mit dem Ergebnis der Zulassung der Antragstrasse aus. Auch diese Flurstücke werden bereit von der Bestandstrasse in Anspruch genommen und sind insofern vorgeprägt. Die alternative, im „freien Feld zu bauen“ und die Variante K1 zu nutzen ist aus mehreren Gründen nachteilig: Das Landschaftsbild wird neu belastet, die Bestandsleitung würde bestehen bleiben (s.o.) und die Neuerrichtung der Hochspannungsleitung – keine Höchstspannungsleitung – verringert die Abstände und Immissionen im Vergleich zum Bestand. Im Übrigen wird auf die Abwägung in den anderen Abschnitten verwiesen.

Ein Einwender, Flurstück Nr. 204 Gemarkung Jesingen, lehnt den Standort von Mast 24 ab und verlangt den alten Standort der Bestandsleitung Mast 329 bzw. die Inanspruchnahme eines anderen Flurstücks. Da auf dem Grundstück bereits ein Bestandsmast steht, ergibt sich aus der Vorprägung kein Grund, ein anderes Flurstück neu zu belasten. Aus Gründen des Naturschutzes wird der Bestandsmast am Gewässerrandstreifen des Mühlbachs nicht wieder in Anspruch genommen. Somit wird ein bestehender Eingriff in das Gewässer entschärft. Außerdem wird der Maststandort verschoben, um die Entfernung zum nächsten Mast in östlicher Richtung zu minimieren, was weitere Entlastungen mit sich bringt.

Durch die Nebenbestimmung A.4.11 wird dem Einwender zur Flurstücksnummer 1744/1 der Gemarkung Ohmden Rechnung getragen; die notwendige Belastung des Grundstücks während der Bauphase wird auf ein Mindestmaß beschränkt und die

Vorhabenträgerin verpflichtet, den Zugang zum Grundstück nur in unbedingt notwendigem Maß temporär einzuschränken. Zu den weiteren Einwendungen hierzu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Einwendungen von Eigentümern weiterer Grundstücke wurden eingehend bewertet und sind in die Abwägung an den themen- und schutzgutbezogenen Stellen sowie in die Gesamtabwägung eingeflossen.

B.4.15 Luftverkehr

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Luftverkehrs vereinbar. Das Referat 46.2 des Regierungspräsidiums Stuttgart – zivile Luftfahrbehörde – hat vorgetragen, dass bei Rettungsflügen und Flügen der Polizei im Sichtflugverfahren der Verlauf der BAB 8 zur Orientierung während der Tages- und Nachtzeit regelmäßig genutzt wird. Hierbei seien die Masten 28 bis 30 und Nr. 335 relevante Hindernisse. Um eine Gefährdung des Luftverkehrs durch die geplanten Maste und die Freileitung zu vermeiden, ist nach Ansicht des Regierungspräsidiums nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz eine Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend Teil 2 und Teil 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (veröffentlicht in den NfL 1-950-17) erforderlich.

Die Vorhabenträgerin entgegnet hierzu: „Es handelt sich bei der geplanten BL 593 im Wesentlichen um einen Ersatzneubau der vorhandenen 110-kV-Leitung, Anlage 9441, der Netze BW GmbH innerhalb des bestehenden Schutzstreifens in eine 110-kV-Gemeinschaftsleitung (BL 593). Der vorhandene Trassenverlauf und der bestehenden Schutzstreifen der Anlage 9441 sind planfestgestellt und unterliegen entsprechendem Bestandsschutz. Da im Bestand bis auf Luftwarnkugeln im Spannfeld Mast Nr. 333 - 334 (Kreuzung der BAB 8) keine weiteren Mastkennzeichnungen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass derzeit keine akute anlagenbedingte Gefährdung des Luftverkehrs, insbesondere für Rettungsflüge und Sichtflugverfahren, besteht.

Im Planfeststellungsverfahren der BL 593 erfolgte eine ordnungsgemäße Anhörung der zuständigen Fachbereiche des RPS. In vorliegender Stellungnahme des Referats 46.2 vom 17.01.2018 wurde bewertet, dass keine Betroffenheit vorliegt, sofern die Dimensionen der geplanten Maste entsprechend der Planfeststellungsunterlagen eingehalten werden. Hieraus ist abzuleiten, dass die Masten Nr. 28, 29, 30 und 335 bereits auf Relevanz hinsichtlich der Gefährdung des Luftverkehrs bewertet wurden. Eine Gefährdung des Luftverkehrs wurde nicht festgestellt. Im Kreuzungsbereich der

BAB 8 sind daher, entsprechend des Bestandes, Flugwarnkugeln auf der obersten Beseilung vorgesehen.

In diesem Kontext sind die nachträglich im Zuge der Ausführungsplanung genannten Auflagen der aktuellen Stellungnahme nicht nachvollziehbar. Wir bitten zu berücksichtigen, dass weiterhin folgende anlagentechnische Änderungen zum Bestand an den Masten im Bereich der BAB 8 geplant sind:

Mast Nr. 28: Ersatzneubau mit Standortverschiebung um ca. 15 m entgegen der Leitungsrichtung, weg von der BAB 8. Erhöhung des Mastes um ca. 2,5 m (Bestand: 42,5 m, Bezugspunkt EOK-Mastspitze)

Mast Nr. 29: Ersatzneubau mit Standortverschiebung um ca. 8,8 m in Leitungsrichtung sowie ca. 25 m links der Trassenachse, weg von der BAB 8. Erhöhung des Mastes um ca. 8,6 m (Bestand: 35,4 m, Bezugspunkt EOK-Mastspitze)

Mast Nr. 335: Standortgleicher Ersatzneubau. Erhöhung des Mastes um ca. 3,7 m (Bestand: 35,4m, Bezugspunkt EOK-Mastspitze)

Mast Nr. 30: geplante Masthöhe 37,0 m, Bezugspunkte EOK-Mastspitze (vollständige Neuerrichtung neben der NBS Stuttgart-Ulm bzw. am Uw Nabern)

Die geplanten Masten im Bereich der BAB 8 überschreiten grundsätzlich nicht die zulässige Höhe gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz. Es sind zum Bestand nur geringfügige anlagentechnische Änderungen vorgesehen. Die geplanten Masten Nr. 28 und 29 werden sogar in einer größeren Entfernung zur BAB 8 als die Bestandsmasten errichtet. Unter Berücksichtigung des aktuellen Bestands ohne Mastkennzeichnungen (bis auf Luftwarnkugeln) und der unwesentlichen anlagentechnischen Änderungen ist die Begründung für das Erfordernis eines Tages- und Nachtkennzeichnung nicht nachvollziehbar.

Unter Berücksichtigung des dargelegten Gesamtkontextes wird seitens der Vorhabenträgerin eine Tages- und Nachtkennzeichnung abgelehnt.“

Nach § 14 Luftverkehrsgesetz sind Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten oder Anlagen von mehr als 30 m Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 m die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, nur nach Zustimmung der Luftfahrtbehörde zuzulassen. Eine solche Erhöhung liegt, wie die Vorhabenträgerin richtig darstellt, nicht vor.

In § 16 a Luftverkehrsgesetz heißt es: „Die Eigentümer und anderen Berechtigten von Bauwerken und von Gegenständen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1, die die nach § 14 zulässige Höhe nicht überschreiten, haben auf Verlangen der zuständigen Luftfahrtbehörde zu dulden, dass die Bauwerke und Gegenstände in geeigneter Weise gekennzeichnet werden, wenn und insoweit dies zur Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist.“ Diese Duldungspflicht trifft sowohl die Vorhabenträgerin als auch die Netze BW GmbH. Die aktuellen Masten verfügen über keine Nacht- oder besondere Tagkennzeichnung. Luftwarnkugeln werden wie im Bestand zwischen den neuen Masten Nr. 28 und 29 von der Vorhabenträgerin zugesagt. Die entsprechende Nebenbestimmung A.4.13 Nr. 1 ist zu beachten. Gleichzeitig ist die Vorhabenträgerin wie dargelegt verpflichtet, besondere Kennzeichnungen zu dulden. Einen Anspruch auf die Nachtkennzeichnung und die besondere Tagkennzeichnung vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen. Da die Kennzeichnungen entsprechende Eingriffe insbesondere in finanzieller Hinsicht darstellen (Errichtung, Unterhaltung, Versorgung), kann eine solche Pflicht nicht ohne explizite Rechtsgrundlage auferlegt werden. Dem Belang des Referats 46.2 wird nachgekommen, in dem festgestellt wird, dass die Vorhabenträgerin entsprechende Markierungen zu dulden hat und diese in der Ausführungsplanung mit dem Referat abgestimmt werden müssen, vgl. Nebenbestimmung A.4.13 Nr. 2.

B.4.16 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Ein Einwender sieht sich unverhältnismäßig durch eine erhöhte Beschattung einer Photovoltaikanlage beeinträchtigt. Bereits im Bestand besteht dort eine Verschattung, der um vier Leiter im Bereich des Schutzstreifenbereichs möglicherweise vergrößert wird. Sollte es nachweisbar zu wirtschaftlichen Beeinträchtigungen kommen, so ist im einen anschließenden Entschädigungsverfahren eine angemessene Entschädigung zu treffen, § 10 Landesenteignungsgesetz.

Einwender tragen vor, dass Mast 25 in 13 m Luftlinie zu ihrem Wohngebäude zu stehen käme. Dies ist wie unter anderem aus dem Lageplan 9 ersichtlich nicht der Fall. Der Ausblick wird durch den nunmehr ca. 75 m vom Haus entfernten nicht außer Verhältnis beeinträchtigt. Zu den weiteren Einwendungen wird auf die vorstehenden Ausführungen in dem jeweiligen Abschnitt verwiesen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange

ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Im Ergebnis überwiegt das öffentliche Interesse privaten und gemeindlichen und sonstigen Belangen. Die zahlreich vorgebrachten Einwände zum Gesundheitsschutz beinhalten unter anderem die Befürchtung, dass sich elektrische und magnetische oder andere Strahlung von den Stromleitungen auf die Menschen negativ auswirkt. Die Befürchtungen haben, soweit wissenschaftlich erwiesen, ihren Niederschlag in gesetzlich verankerten Grenzwerten gefunden. An der Rechtmäßigkeit der Vorschriften zum Schutz vor diesen Immissionen bestehen keine Bedenken. Das Vorhaben hält die Vorgaben ein. Hinzu kommt, dass sich durch den Bau der Gemeinschaftsleitung die bestehende Belastung bezüglich der Immissionen verringert. Die neuen Stromkabel liegen mehrere Meter höher. Insofern verringern sich durchweg unterhalb der Grenzwerte befindlichen Strahlungswerte weiter.

Durch die Vergrößerung der Maste vergrößert sich der Schutzstreifen. Dadurch werden Grundstücke neu oder stärker belastet. Demgegenüber steht das öffentliche Interesse an einer funktionierenden Bahnstromzuführung sowie an einer Bündelung zu bestehenden und bereits belasteten Stromleitung. Neue Zerschneidungen und Betroffenheiten werden durch diese Lösung weitestgehend minimiert und das Ziel einer sichereren Stromversorgung erreicht.

Auch wenn die einzelnen Flurstücke von Einwendern nicht explizit erwähnt worden sind, wurden sie in die Abwägung mit eingestellt und beachtet. In Einzelfällen gab es Umplanungen. Für sie gilt durch die inhaltliche Überschneidung das Abwägungsergebnis zu Gunsten der planfestgestellten Variante A.

Sämtliche Eingriffe sind nach der Abwägung aller Belange gerechtfertigt. Die Vorteile, welche sich durch eine Verstärkung der bestehenden Stromleitung bieten, überwiegen den daraus entstehenden Nachteilen. Die Wünsche der örtlichen Bevölkerung und der örtlich betroffenen Gemeinden, von der bestehenden Belastung befreit zu werden, sind nachvollziehbar. Es fehlt aber wie dargelegt zum einen an der rechtlichen Grundlage, die Vorhabenträgerin auf eine andere Trasse zu verweisen. Zum anderen kann die Netze BW GmbH nicht verpflichtet werden, die bestehende Leitung aufzugeben und zurückbauen zu lassen. Sie genießt für sich betrachtet Bestandsschutz. Darüber hinaus besteht ein großes öffentliches Interesse an der Bahnstromleitung: Als wesentliches Element für den Betrieb der NBS Wendlingen - Ulm ist sie durch den Gesetzgeber Teil des vordringlichen Bedarfs. Planerisches Ziel

und Aufgabe der Vorhabenträger ist es, eine verlässliche und sichere Bahnstromversorgung aufzubauen. Private Eigentümer, Grundstücksnutzer und örtliche Gemeinden tragen zum Erfolg für diesen Gemeinwohlbelang bei. Für die Nutzung ihrer Flurstücke werden sie durch Vereinbarungen mit der Vorhabenträgerin oder über ein sich anschließendes Entschädigungsverfahren angemessen entschädigt.

Neben den großräumigen Varianten sind auch die diskutierten kleinräumigen Varianten im Ergebnis nicht verhältnismäßig. Die beantragte Variante A ist im Rahmen der Rechtsprechung und der Gesetze zulässig und durfte so von der Vorhabenträgerin gewählt werden. Alle Varianten erreichen das legitime Ziel, eine sichere Stromversorgung der NBS herzustellen. Selbst die kleinräumigen Varianten, für die sich besonders Betroffene in der Gemeinde Ohmden eingesetzt haben, erscheinen letztendlich zumindest nicht angemessen im engeren Sinne. Die Leitungslänge würde sich verdoppeln und damit nachvollziehbarerweise die Kosten auch der dauerhaften Instandhaltung und Wartung. Eine neue Zerschneidung der Landschaft käme hinzu. Da auch alle immissionsrechtlichen Grenzwerte im höchsten Belastungsfall weit unterschritten werden und es zu einer Verbesserung zur Bestandssituation kommt, konnte die Vorhabenträgerin bei der beantragten Gemeinschaftstrasse bleiben.

Umfangreiche Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen garantieren möglichst geringe dauerhafte Eingriffe in Natur und Landschaft. Die beauflagte ökologische Bauüberwachung stellt sicher, dass bei natürlicherweise kurzfristig auftretende Änderungen in der Flora und Fauna vor Ort die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Falls sich wesentliche Änderungen ergeben, hat die Vorhabenträgerin ein Planänderungsverfahren zu beantragen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie der Änderungsplanfeststellungsbeschluss sind gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar. Das Vorhaben ist als Teil der NBS Wendlingen - Ulm in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege unter „1. Vordringlicher Bedarf“ im Abschnitt a) „Laufende und fest disponierte Vorhaben als laufende Nummer 20 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 BSchwAG. Die Bahnstromleitung ist für dieses Vorhaben ein wesentlicher Teil der elektrisch geführten NBS. Ohne ausreichende Stromversorgung kann die NBS ihren Zweck nicht erfüllen, s. auch BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2001 – 11 A 30/00. Hinzu kommt der 7. Änderungsplanfeststellungsbeschluss an der NBS selbst, der aus dem

Vorhaben nicht isoliert herausgelöst werden kann. Die Bahnstromleitung ist ein funktionaler Bestandteil als Nebeneinrichtung der NBS. Damit ist für das Vorhaben nach dem BSchwAG vordringlicher Bedarf festgestellt.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss sowie den Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss und Änderungsplanfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13,70182 Stuttgart und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss sowie den Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss sowie den Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Beschlüsse beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach

§ 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 02.09.2019
Az. 591ppw/074-2017#004
VMS-Nr. 3363250

Im Auftrag

Heitkamp (Dienstsiegel)